260/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

GZ: 151.122/2-II/B/9/01

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Gefahrgut)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175

Sachbearbeiter/in: Dr. Kafka
Tel.: (01) 711 62 DW 1500
gustav.kafka@bmv.gv.at

Begutachtungsfrist: 20. Okt. 2001

An das/den

Bundesministerium für Finanzen
Bundesministerium für Inneres
Landeshauptmann von Burgenland
Landeshauptmann von Kärnten
Landeshauptmann von Niederösterreich
Landeshauptmann von Oberösterreich
Landeshauptmann von Salzburg
Landeshauptmann von Steiermark
Landeshauptmann von Tirol
Landeshauptmann von Vorarlberg
Landeshauptmann von Wien

Betr.: Entwurf der GGBG-Novelle 2001;
Vorbereitung der Regierungsvorlage

Auf Grund der Stellungnahmen zum mit ho. Schreiben vom 31. Jänner 2001, GZ: 151.122/1-II/B/9/01, zur Begutachtung versandten Entwurf der GGBG-Novelle 2001 sieht sich das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wegen der völkerrechtlich, insbesondere gemeinschaftsrechtlich, verpflichtend notwendigen zeitgerechten Anpassung an die Änderungen der in § 2 genannten Vorschriften veranlasst, die Novelle in einer gekürzten Fassung im Ministerrat einzubringen und die Lösung darüber hinausgehender Probleme der nächsten Novelle zu überantworten. Daher wurden im ursprünglichen Entwurf folgende Z gestrichen:

Z 9 (§ 6 Abs. 1)
Z 23 (§ 13 Abs. 3)
Z 26 (§ 15 Abs. 1 und 2)
Z 27 (§ 16 Abs. 1)
Z 30 (§ 20 Abs. 3 und 4)
Z 31 (§ 22 Abs. 1)
Z 32 (§ 22 Abs. 3)

Z 36 (§ 23 Abs. 3)

In § 2 Z 1a und 2a werden die Verweisungen an die Texte der Verweisungen in den Anlagen A und B bzw. im Anhang der Richtlinien 2001/6/EG und 2001/7/EG angepasst.

Die Z welche die Änderungen bezüglich der § 3 (Begriffsbestimmungen) sowie der §§ 7, 13, 23 und 24 a (Pflichten) betreffen, können nicht gestrichen werden, weil darin Anpassungen an die in § 2 Z 1 bis 3 genannten Vorschriften enthalten sind, bei deren Unterbleiben das GGBG zu diesen Vorschriften in Widerspruch geriete.

In § 27 werden die Mindeststrafen in den bisherigen Höhe belassen und keine Organstrafverfügungen eingeführt.

Für die Tatortfiktion ist eine geänderte Fassung vorgesehen.

Die übrigen Z sind – abgesehen von der Einfügung der Euro-Beträge – nicht oder nur geringfügig geändert.

Der für die Vorlage im Ministerrat vorgesehene Entwurf der in dieser Form auch mit der fachlich zuständigen Sektion im Bundesministerium für Inneres abgesprochen wurde, wird mit der Bitte um Mitteilung übersandt, ob gegen die Einbringung noch Einwände bestehen.

Im Hinblick auf die Streichung der oben angeführten Z und der vollständigen Beibehaltung der Mindeststrafen in § 27 werden die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg und Steiermark weiters um ausdrückliche Abstandnahme vom Konsultationsmechanismus gebeten.

Beilage

21. September 2001
Für die Bundesministerin:
Dr. KAFKA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

XXX der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz, sowie das Schieß- und Sprengmittelgesetz und die Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung geändert werden (GGBG-Novelle 2001)

Der Nationalrat hat beschlossen

Artikel 1

Das Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998, in der Fassung der GGBG - Novelle 1999, BGBl. I Nr. 108/1999 wird wie folgt geändert:

1. *In der Inhaltsübersicht wird der 6. Abschnitt durch folgende Abschnitte ersetzt:*

„**6. Abschnitt**	**Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen**
	§ 24a Besondere Pflichten von Beteiligten
7. Abschnitt	**Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr**
	§ 24b Besondere Ausbildung
8. Abschnitt	**Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen der Zivilluftfahrt**
	§ 24c Besondere Ausbildung
9. Abschnitt	**Behörden und Sachverständige, Strafbestimmungen, Schluss- und Übergangsbestimmungen**
	§ 25 Zuständige Behörden
	§ 26 Sachverständige
	§ 27 Strafbestimmungen, besondere Vorschriften für das Strafverfahren
	§ 28 Außerkrafttreten
	§ 29 Übergangsbestimmungen
	§ 30 Vollziehung“

2. *In § 1 Abs. 2 Z 4 wird „*Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC)*“ durch „*Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC)*“ ersetzt.*

3. *§ 2 lautet:*

„**§ 2**. Für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 1 Abs. 1 gelten folgende Vorschriften:

1. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1

a) innerhalb Österreichs sowie mit einem in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug von Österreich in einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums und von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Österreich:

die Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung BGBl. III Nr. 96/2001, wobei das Wort "Vertragspartei" durch das Wort "Mitgliedstaat" ersetzt wird;

b) in allen übrigen Fällen:

das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der Änderung der Anlagen A und B, BGBl. III Nr. 96/2001;

2. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2

a) innerhalb Österreichs sowie von Österreich in einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums und von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Österreich:

die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der Änderung BGBl. III Nr. 97/2001, wobei die Ausdrücke "Vertragspartei" und "Staaten oder Eisenbahnen" durch das Wort "Mitgliedstaat" ersetzt werden ;

b) in allen übrigen Fällen:

das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), Anhang B - Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM), Anlage I - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der Änderung BGBl. III Nr. 97/2001;

c) Beförderungen von oder nach den Republiken der ehemaligen Sowjetunion, die nicht Vertragsparteien des COTIF sind, mit Eisenbahnwagen, die zum Eisenbahnverkehr in einem Staat zugelassen sind, der nicht Vertragspartei des COTIF ist, dürfen auf österreichischem Gebiet auch auf Grund der Regelungen eines Sondertarifs durchgeführt werden. Eisenbahnunternehmen, die Beförderungen gemäß diesen Regelungen durchzuführen beabsichtigen, haben um Bewilligung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anzusuchen. Diese ist zu erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen und Auflagen sichergestellt ist, dass ein der Regelung in lit. b gleichwertiger Sicherheitsstandard gewahrt bleibt;

3. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3:

die §§ 5, 9, 12, 13, 14, 16, 35, 40, 103, 109 und 119 des Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 idF BGBl. I Nr. 9/1998 und die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen (ADN-Verordnung), BGBl. II Nr. 295/1997 in der jeweils geltenden Fassung;

4. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 4:

Kapitel VII des SOLAS - Übereinkommens gemäß § 2 Abs. 1 SSEG, BGBl. Nr. 387/1996 mit nachstehenden Codes:

a) International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code),

b) International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC Code),

c) Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk (BCH Code),

d) International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Liquified Gases in Bulk (IGC Code),

e) Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Liquified Gases in Bulk (GC Code) und

f) Code for Existing Ships Carrying Liquified Gases in Bulk und

5. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 5:

Anhang 18 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 97/1949 mit nachstehenden technischen Anweisungen:

International Civil Aviation Organization - Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (ICAO - TI) Edition 2001-2002."

4. *§ 3 Z 2 bis 7 lauten:*

„2. Absender ist das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender gemäß diesem Vertrag.

3. Verpacker ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) einfüllt und gegebenenfalls die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet.

4. Befüller ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in einen Tank (Tankfahrzeug, Kesselwagen, Aufsetztank, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tank oder Tankcontainer), in Ladetanks (Tankschiff), in ein Batterie-Fahrzeug, einen Batteriewagen oder einen Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) oder in ein Fahrzeug oder einen Container für Güter in loser Schüttung einfüllt.

5. Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens ist das Unternehmen, auf dessen Namen der Tankcontainer, der ortsbewegliche Tank oder der Kesselwagen eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist.

6. Verlader ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in ein Fahrzeug oder in einen Großcontainer verlädt.

7. Beförderer ist das Unternehmen, das die Beförderung mit oder ohne Beförderungsvertrag durchführt."

5. *Nach § 3 Z 7 werden folgende Z 7a und 7b eingefügt:*

"7a. Beförderung ist die Ortsveränderung der gefährlichen Güter einschließlich der transportbedingten Aufenthalte und einschließlich des verkehrsbedingten Verweilens der gefährlichen Güter in den Fahrzeugen, Tanks und Containern vor, während und nach der Ortsveränderung.

Die vorliegende Definition schließt auch das zeitweilige Abstellen gefährlicher Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) ein. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt werden, sowie - außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde - unter der Voraussetzung, dass Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden.

7b. Empfänger ist der Empfänger gemäß Beförderungsvertrag. Bezeichnet der Empfänger gemäß den für den Beförderungsvertrag geltenden Bestimmungen einen Dritten, so gilt dieser als Empfänger. Erfolgt die Beförderung ohne Beförderungsvertrag, so ist Empfänger das Unternehmen, welches die gefährlichen Güter bei der Ankunft übernimmt."

6. *§ 3 Z 10 lit. b lautet:*

„b) jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluss von Personen ohne Rechtspersönlichkeit, mit oder ohne Erwerbszweck sowie"

7. *In § 4 einleitender Halbsatz wird* „Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC)" *durch* „Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC)" *ersetzt.*

8. *§ 4 Z 4 lautet:*

„4. an ihnen die auf Grund der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Aufschriften, Gefahrzettel, Großzettel (Placards) und sonstigen Informationen über die gefährlichen Güter, über die Verpackung, über den Container oder über den Tank diesen Vorschriften entsprechend angebracht sind."

9. *In § 5 Abs. 2, 3, 4 und 7 wird die Wortfolge* "der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr" *in ihren verschiedenen grammatikalischen Formen durch die Wortfolge* "der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" *in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.*

10. *§ 6 Z 4 lautet:*

„4. wenn an ihnen die auf Grund der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Aufschriften, Gefahrzettel, Großzettel (Placards), Tafeln und sonstigen Informationen über die gefährlichen Güter und über das Fahrzeug diesen Vorschriften entsprechend angebracht sind."

11. *§ 7 lautet:*

„**§ 7.** (1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Sie haben jedenfalls die für sie jeweils geltenden Bestimmungen der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften einzuhalten.

Die Beteiligten haben im Fall einer möglichen unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit unverzüglich die Einsatz- und Sicherheitskräfte zu verständigen und mit den für den Einsatz notwendigen Informationen zu versehen.

(2) Der Beförderer hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere die im 4., 5. und 6. Abschnitt angeführten Pflichten des Beförderers.

(3) Der Absender darf nur Sendungen zur Beförderung übergeben, die den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. Im Rahmen des Abs. 1 hat er insbesondere:

1. sich zu vergewissern, dass die gefährlichen Güter nach den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften klassifiziert und zur Beförderung zugelassen sind;
2. dem Beförderer die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse, usw.) zu liefern;
3. nur Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC) und Tanks [Tankfahrzeuge, Kesselwagen, Tankschiffe, Batteriefahrzeuge, Batteriewagen, Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer oder Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC)] zu verwenden, die für die Beförderung der betreffenden Güter zugelassen und geeignet sowie mit den in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sind;
4. die Vorschriften über die Versandart und die Abfertigungsbeschränkungen zu beachten und
5. dafür zu sorgen, dass auch ungereinigte und nicht entgaste leere Tanks [Tankfahrzeuge, Kesselwagen, Tankschiffe, Batteriefahrzeuge, Batteriewagen, Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer oder Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC)] oder ungereinigte leere Fahrzeuge oder Container für Güter in loser Schüttung entsprechend gekennzeichnet und bezettelt werden und dass ungereinigte leere Tanks ebenso verschlossen und undurchlässig sind wie in gefülltem Zustand.

Nimmt der Absender die Dienste anderer Beteiligter (Verpacker, Verlader, Befüller, usw.) in Anspruch, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass die Sendung den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entspricht. Er kann jedoch in den Fällen der Z 1, 2, 3 und 5 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.

(4) Handelt der Absender im Auftrag eines Dritten, so hat dieser den Absender schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ihm alle Auskünfte und Dokumente, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Verpacker hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere zu beachten:

1. die Verpackungsvorschriften und die Vorschriften über die Zusammenpackung und
2. wenn er die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet, die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken.

(6) Der Befüller hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere folgende Pflichten: Er

1. hat sich vor dem Befüllen der Tanks zu vergewissern, dass sich die Tanks und ihre Ausrüstungsteile in einem technisch einwandfreien Zustand befinden;
2. hat sich zu vergewissern, dass bei Tankfahrzeugen, Kesselwagen, Batteriefahrzeugen, Batteriewagen, Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist;
3. darf Tanks nur mit den für diese Tanks zugelassenen gefährlichen Gütern befüllen;
4. hat beim Befüllen des Tanks die Vorschriften hinsichtlich gefährlicher Güter in unmittelbar nebeneinanderliegenden Tankabteilen zu beachten;
5. hat beim Befüllen des Tanks den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum für das Füllgut einzuhalten;
6. hat nach dem Befüllen des Tanks die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen zu prüfen;
7. hat dafür zu sorgen, dass an den von ihm befüllten Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften, und
8. hat, wenn er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet, dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Gefahrenkennzeichnungen vorschriftsgemäß an den Tanks, Fahrzeugen und Containern angebracht sind.

(7) Der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere dafür zu sorgen, dass:

1. die Vorschriften betreffend Bau, Ausrüstung, Prüfungen und Kennzeichnung beachtet werden;
2. die Instandhaltung der Tanks und ihrer Ausrüstungen in einer Weise durchgeführt wird, die gewährleistet, dass der Tankcontainer, ortsbewegliche Tank oder Kesselwagen unter normalen Betriebsbeanspruchungen bis zur nächsten Prüfung die gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften erfüllt, und
3. eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird, wenn die Sicherheit des Tankkörpers oder seiner Ausrüstungen durch Ausbesserung, Umbau oder Unfall beeinträchtigt sein kann.

(8) Der Verlader hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere folgende Pflichten: Er

1. darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie nach den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften zur Beförderung zugelassen sind;
2. hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist. Er darf ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so dass gefährliches Gut austritt oder austreten kann, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist; gleiches gilt für ungereinigte leere Verpackungen;
3. hat beim Verladen von gefährlichen Gütern in Fahrzeuge oder Container die Vorschriften für die Beladung und Handhabung zu beachten;
4. hat, wenn er die gefährlichen Güter dem Beförderer unmittelbar zur Beförderung übergibt, die Vorschriften für das Anbringen der Gefahrenkennzeichnungen an Fahrzeugen und Containern zu beachten und
5. hat beim Verladen von Versandstücken die Zusammenladeverbote auch unter Berücksichtigung der bereits im Fahrzeug oder Container befindlichen gefährlichen Güter sowie die Vorschriften über die Trennung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln zu beachten.

Der Verlader kann jedoch in den Fällen der Z 1, 4 und 5 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.

(9) Der Empfänger darf die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund verzögern und hat nach dem Entladen zu prüfen, ob die ihn betreffenden Bestimmungen der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften eingehalten sind. Im Rahmen des Abs. 1 hat er insbesondere:

1. die in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgesehenen Fällen vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung von Fahrzeugen und Containern vorzunehmen und
2. dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen und gereinigten, entgasten und entgifteten Fahrzeugen und Containern keine Gefahrenkennzeichnungen mehr sichtbar sind.

Ein Fahrzeug oder Container darf erst zurückgestellt oder wieder verwendet werden, wenn die vorstehend genannten Vorschriften beachtet worden sind.

Nimmt der Empfänger die Dienste anderer Beteiligter (Entlader, Reiniger, Entgiftungsstelle, usw.) in Anspruch, so hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass diesen Vorschriften entsprochen wird."

12. *In § 8 Abs. 2, 5 und 6 wird* „Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr" *durch* „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" *ersetzt.*

13. *In § 8 Abs. 3 Z 4 wird* „Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC)" *durch* „Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC)" *ersetzt.*

14. *In § 9 Abs. 3 wird* „Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr" *durch* „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" *ersetzt.*

15. *In § 10 Abs. 1 und 2 wird* „Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr" *durch* „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" *ersetzt.*

16. *§ 11 Abs. 1 lautet:*

„(1) Unternehmen, deren Tätigkeiten die Beförderung gefährlicher Güter nach den gemäß § 2 Z 1, 2 oder 3 in Betracht kommenden Vorschriften oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Befüllen, oder Verpacken sowie Be- oder Entladen, mit Ausnahme des Entladens am endgültigen Bestimmungsort, umfassen, haben eine oder mehrere qualifizierte Personen mit deren Zustimmung als Sicherheitsberater für die Gefahrgutbeförderung (Gefahrgutbeauftragte) zu benennen. Die Unternehmen haben dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie binnen eines Monats nach Benennung oder Änderung der Benennung die Namen ihrer Gefahrgutbeauftragten mitzuteilen."

17. *§ 11 Abs. 2 Z 3 letzter Satz lautet:*

„Die Berichte sind spätestens bis zum Ende des sechsten auf das Berichtsjahr folgenden Monats zu erstellen, fünf Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen."

18. *§ 11 Abs. 7 lautet:*

„(7) Schulungskurse für Gefahrgutbeauftragte dürfen in Österreich nur von mittels Bescheid anerkannten Schulungsveranstaltern durchgeführt werden. Über den Antrag auf Anerkennung hat der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich Räumlichkeiten für die Durchführung der Schulungskurse gelegen sind. Befinden sich Räumlichkeiten auch im Wirkungsbereich von anderen Landeshauptmännern, so ist deren Stellungnahme einzuholen. Über Anträge auf Änderung der Anerkennung hat der Landeshauptmann zu entscheiden, der den Anerkennungsbescheid erlassen hat, über Berufungen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Wird der Antrag von einer natürlichen Person gestellt, so muß diese das 24. Lebensjahr vollendet haben und vertrauenswürdig sein. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluss auf den

Betrieb der Geschäfte zusteht. Die Anerkennung berechtigt den Veranstalter, die im Bescheid bezeichneten Kurse und deren Kombination durchzuführen. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind. Verwaltungsabgaben in nachstehender Höhe sind zu entrichten:

1. für den Anerkennungsbescheid ..... 8 000 S (581 Euro) und
2. für einen Bescheid über die Änderung der Anerkennung ..... 2 000 S (145 Euro)."

19. In § 12 wird "Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr" *durch* "Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" *ersetzt.*

20. In § 13 Abs. 1 Z 2 wird "Gefahrzettel" *durch* "Gefahrzettel / Großzettel (Placards)" *ersetzt.*

21. Nach § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Beförderer hat im Rahmen des § 7 Abs. 1

1. zu prüfen, ob die zu befördernden gefährlichen Güter nach den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften zur Beförderung zugelassen sind;
2. sich zu vergewissern, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden;
3. sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Fahrzeuge und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen, dass keine Ausrüstungsteile fehlen, usw.;
4. sich zu vergewissern, dass bei Tankfahrzeugen, Batteriefahrzeugen, festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist;
5. zu prüfen, dass die Fahrzeuge nicht überladen sind;
6. sich zu vergewissern, dass die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und Kennzeichnungen angebracht sind, und
7. sich zu vergewissern, dass die in den schriftlichen Weisungen für den Lenker vorgeschriebene Ausstattung im Fahrzeug mitgeführt wird.

Dies ist gegebenenfalls anhand der Beförderungsdokumente und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Fahrzeugs oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen.

Der Beförderer kann jedoch in den Fällen der Z 1, 2, 5 und 6 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen."

22. § 13 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass die Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, sowie die Ladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen und die Aufschriften, Gefahrzettel, Großzettel (Placards), Tafeln und sonstigen Informationen über die gefährlichen Güter und über das Fahrzeug vorschriftsmäßig angebracht sind."

23. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Die besondere Ausbildung darf in Österreich nur im Rahmen von mittels Bescheid anerkannten Lehrgängen durchgeführt werden. Über den Antrag auf Anerkennung hat der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich Räumlichkeiten für die Durchführung der Lehrgänge - gelegen sind. Befinden sich Räumlichkeiten auch im Wirkungsbereich von anderen Landeshauptmännern, so ist deren Stellungnahme einzuholen. Über Anträge auf Änderung der Anerkennung hat der Landeshauptmann zu entscheiden, der den Anerkennungsbescheid erlassen hat, über Berufungen der Bundesmi-

nister für Verkehr, Innovation und Technologie. Wird der Antrag von einer natürlichen Person gestellt, so muß diese das 24. Lebensjahr vollendet haben und vertrauenswürdig sein. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht."

24. § 14 Abs. 8 lautet:

„(8) Für die Bescheide gemäß Abs. 3 sind Verwaltungsabgaben in nachstehender Höhe zu entrichten:

1. für den Anerkennungsbescheid ..... 4 000 S (290 Euro) und
2. für den Bescheid über die Änderung der Anerkennung ..... 1 000 S (72 Euro)."

25. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Kontrollen sind anhand der Prüfliste des Anhangs I der Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße, ABl. L 249 vom 17.10.1995, S. 35, geändert durch die Richtlinie 2001/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2001, ABl. L 168 vom 23.6.2001, S. 23, durchzuführen und dürfen für einen Gefahrguttransport nicht länger als 90 Minuten dauern."

26. In § 16 Abs. 4 und 5 entfällt jeweils der Klammerausdruck " (§ 26)*".*

*27. In § 16 Abs. 7 Z 1 wird "*Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr*" durch "*Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie*" ersetzt.*

28. § 23 lautet:

„**§ 23.** (1) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 3 erwachsenden Verpflichtungen darf der Absender gefährliche Güter zur Beförderung auf der Eisenbahn nur übergeben, wenn er, sofern er auf Grund der gemäß § 2 Z 2 in Betracht kommenden Vorschriften hierzu verpflichtet ist, die erforderlichen Gefahrenkennzeichnungen am Fahrzeug, in dem gefährliche Güter befördert werden, vorschriftsmäßig angebracht hat oder diese mit den gefährlichen Gütern zwecks Anbringung übergeben hat.

(2) Der Beförderer, der die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt, hat im Rahmen des § 7 Abs. 1 durch repräsentative Stichproben insbesondere

1. zu prüfen, ob die zu befördernden gefährlichen Güter nach den gemäß § 2 Z 2 in Betracht kommenden Vorschriften zur Beförderung zugelassen sind;
2. sich zu vergewissern, dass die vorgeschriebenen Unterlagen dem Beförderungsdokument beigefügt sind und weitergeleitet werden;
3. sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Fahrzeuge und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen, dass keine Ausrüstungsteile fehlen, usw.;
4. sich zu vergewissern, dass bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist;
5. zu prüfen, dass die Fahrzeuge nicht überladen sind, und
6. sich zu vergewissern, dass die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen Gefahrenkennzeichnungen angebracht sind.

Dies ist anhand der Beförderungsdokumente und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Fahrzeugs oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten bei Anwendung des UIC-Merkblattes 471-3 Punkt 5 als erfüllt.

Der Beförderer kann jedoch in den Fällen der Z 1, 2, 5 und 6 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.

(3) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 6 erwachsenden Verpflichtungen hat der Befüller vor und nach dem Befüllen von Flüssiggas in Kesselwagen die hierfür geltenden besonderen Kontrollvorschriften einzuhalten."

*29. In § 24 wird „*Gefahrzettel*" durch „*Großzettel (Placards)*" ersetzt.*

*30. Der bisherige "***6. Abschnitt***" erhält die Bezeichnung "***9. Abschnitt***", und es werden nach § 24 die folgenden neuen Abschnitte eingefügt:*

„6. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen

Besondere Pflichten von Beteiligten

§ 24a. (1) Der Beförderer, der die gefährlichen Güter an der Ladestelle übernimmt, hat im Rahmen des § 7 Abs. 1, gegebenenfalls anhand der Beförderungspapiere, insbesondere

1. zu prüfen, ob die zu befördernden gefährlichen Güter nach den gemäß § 2 Z 3 in Betracht kommenden Vorschriften zur Beförderung zugelassen sind;
2. sich zu vergewissern, dass die vorgeschriebenen Unterlagen an Bord mitgeführt werden;
3. sich zu vergewissern, dass die Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC), Tankfahrzeuge, Batteriefahrzeuge, Aufsetztanks, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainer keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen, dass keine Ausrüstungsteile fehlen, usw.;
4. sich zu vergewissern, dass die für die Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC), Tankfahrzeuge, Batteriefahrzeuge, Aufsetztanks, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainer vorgeschriebenen Gefahrzettel und Kennzeichnungen angebracht sind;
5. sich zu vergewissern, dass die für das Schiff vorgeschriebenen Kennzeichnungen angebracht sind;
6. sich zu vergewissern, dass die in den schriftlichen Weisungen vorgeschriebene Ausstattung an Bord mitgeführt wird, und
7. sich zu vergewissern, dass beim Laden, Befördern, Löschen und sonstigen Handhaben von gefährlichen Gütern in Laderäumen oder Ladetanks die besonderen Vorschriften beachtet werden.

Der Beförderer kann jedoch in den Fällen der Z 1 bis 4 und 7 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.

(2) Abweichend von § 3 Z 2 wird bei Tankschiffen mit leeren oder entladenen Ladetanks hinsichtlich der erforderlichen Beförderungspapiere der Schiffsführer als Absender angesehen.

(3) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 6 erwachsenden Verpflichtungen hat der Befüller

1. sofern erforderlich, bei der Beförderung von Stoffen mit einem Schmelzpunkt ≥ 0 °C eine Heizinstruktion mitzugeben;

2. sicher zu stellen, dass der Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung die von der Landanlage übergebene und gespeiste Stromschleife unterbricht und dass er Maßnahmen gegen ein Überlaufen vornimmt;

3. sicher zu stellen, dass im Bereich des Vor- und des Hinterschiffes geeignete Mittel vorhanden sind, um das Schiff auch in Notfällen zu verlassen, und

4. sicher zu stellen, dass in der Gasrückführ- oder Gaspendelleitung eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, welche das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt.

(4) Abweichend von § 3 Z 6 ist Verlader das Unternehmen, das verpackte gefährliche Güter in ein Schiff oder in ein Straßenfahrzeug oder in einen Großcontainer verlädt.

(5) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 8 erwachsenden Verpflichtungen hat der Verlader

1. sicher zu stellen, dass im Bereich des Vor- und des Hinterschiffes geeignete Mittel vorhanden sind, um das Schiff auch in Notfällen zu verlassen, und

2. die in den schriftlichen Weisungen geforderten Materialien und zusätzliche Schutzausrüstung dem Schiffsführer mitzugeben.

7. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr

Besondere Ausbildung

§ 24b. (1) Sehen die gemäß § 2 Z 4 in Betracht kommenden Vorschriften eine besondere Ausbildung von an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten vor, so darf diese in Österreich nur im Rahmen von Lehrgängen durchgeführt werden, die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid anerkannt worden sind.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen der gemäß § 2 Z 4 in Betracht kommenden Vorschriften erfüllt sind und wenn der Anerkennungswerber das 24. Lebensjahr vollendet hat und vertrauenswürdig ist. Bei juristischen Personen gelten diese Voraussetzungen für jene Personen, denen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfte zusteht. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(3) Für die Bescheide gemäß Abs. 1 sind Verwaltungsabgaben in nachstehender Höhe zu entrichten:

1. für den Anerkennungsbescheid ..... 4 000 S (290 Euro) und

2. für den Bescheid über die Änderung der Anerkennung ..... 1 000 S (72 Euro).

8. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen der Zivilluftfahrt

Besondere Ausbildung

§ 24c. (1) Sehen die gemäß § 2 Z 5 in Betracht kommenden Vorschriften eine besondere Ausbildung von an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten vor, so darf diese in Österreich nur im Rahmen von Lehrgängen durchgeführt werden, die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid anerkannt worden sind.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen der gemäß § 2 Z 5 in Betracht kommenden Vorschriften erfüllt sind und wenn der Anerkennungswerber das 24. Lebensjahr vollendet hat und ver-

trauenswürdig ist. Bei juristischen Personen gelten diese Voraussetzungen für jene Personen, denen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfte zusteht. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(3) Für die Bescheide gemäß Abs. 1 sind Verwaltungsabgaben in nachstehender Höhe zu entrichten:

1. für den Anerkennungsbescheid ..... 4 000 S (290 Euro) und
2. für den Bescheid über die Änderung der Anerkennung ..... 1 000 S (72 Euro)."

31. In § 25 Abs. 4 wird "Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr" *durch* "Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" *ersetzt.*

32. In § 26 Abs.2 wird „Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr" *durch* „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" *und* "Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC)" *durch* "Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC)" *ersetzt.*

33. § 27Abs. 1, 2 und 3 lauten:

„**§ 27.** (1) Wer

1. als Beförderer gefährliche Güter entgegen § 13 Abs. 1a, § 23 Abs. 2 oder § 24a Abs. 1 befördert oder
2. als Absender gefährliche Güter entgegen § 7 Abs. 3, § 13 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 zur Beförderung übergibt oder
3. als Auftraggeber gefährliche Güter entgegen § 7 Abs. 4 befördern lässt oder
4. Schulungskurse für Gefahrgutbeauftragte veranstaltet (§ 11), ohne dass diese vom Landeshauptmann anerkannt worden sind oder
5. Lehrgänge zur besonderen Ausbildung von Lenkern veranstaltet (§ 14), ohne dass diese vom Landeshauptmann anerkannt worden sind, oder
6. Lehrgänge zur besonderen Ausbildung gemäß § 24b Abs. 1 veranstaltet, ohne dass diese vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anerkannt worden sind, oder
7. Lehrgänge zur besonderen Ausbildung gemäß § 24c Abs. 1 veranstaltet, ohne dass diese vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anerkannt worden sind,

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 10 000 S (726 Euro) bis 600 000 S (43.603 Euro), im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Wer

1. als Verpacker entgegen § 7 Abs. 5 gefährliche Güter verpackt oder Versandstücke mit gefährlichen Gütern zur Beförderung vorbereitet oder
2. als Befüller entgegen § 7 Abs. 6, § 23 Abs. 3 oder § 24a Abs. 3 Tanks, Ladetanks, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen oder Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) oder Fahrzeuge oder Container für Güter in loser Schüttung befüllt oder die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet oder Fahrzeuge nicht kontrolliert oder
3. als Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens entgegen § 7 Abs. 7 nicht für die Einhaltung der ihn betreffenden Bestimmungen sorgt oder
4. als Verlader gefährliche Güter entgegen § 7 Abs. 8 verlädt oder übergibt oder
5. als Empfänger entgegen § 7 Abs. 9 die ihn betreffenden Bestimmungen nicht einhält oder

6. entgegen § 11 Abs. 1 keinen oder einen nicht ausreichend qualifizierten Gefahrgutbeauftragten benennt oder den Namen nicht mitteilt oder einen Gefahrgutbeauftragten benennt oder einsetzt, obwohl dieser entgegen § 11 Abs. 5 keinen gültigen Schulungsnachweis besitzt, oder

7. als Unternehmensleiter entgegen § 11 Abs. 2 seine Verantwortung hinsichtlich des Gefahrgutbeauftragten nicht wahrnimmt oder

8. als Gefahrgutbeauftragter entgegen § 11 Abs. 2 seine Aufgaben nicht wahrnimmt oder

9. als Lenker entgegen § 13 Abs. 2 bis 4, § 15 Abs. 5 und 6 oder § 18 Abs. 2 und 4 eine Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, in Betrieb nimmt oder lenkt, Begleitpapiere oder Ausstattungsgegenstände nicht mitführt oder nicht auf Verlangen aushändigt, der Behörde nicht auf Verlangen die notwendigen Mengen oder Teile der beförderten gefährlichen Güter zur Verfügung stellt oder die in § 18 Abs. 2 angeführten Nachweise oder sonstigen Unterlagen vorlegt oder den Bescheid über die Einschränkung der Beförderung oder der Beförderungsgenehmigung nicht mitführt oder nicht auf Verlangen aushändigt oder

10. als Zulassungsbesitzer entgegen § 13 Abs. 5 nicht für die Einhaltung der dort enthaltenen Bestimmungen sorgt oder

11. entgegen § 16 Abs. 2 erster Satz eine Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, in Betrieb nimmt oder lenkt oder

12. entgegen § 16 Abs. 4 letzter Satz die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet oder Anordnungen nicht befolgt oder

13. einer gemäß § 16 Abs. 5 getroffenen Entscheidung zuwiderhandelt oder

14. die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 angeordneten Maßnahmen nicht trifft oder nicht befolgt oder

15. in sonstiger Weise den in § 2 Z 1 bis 3 angeführten Vorschriften oder den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zuwiderhandelt oder

16. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt oder

17. den auf Grund der in § 2 Z 1 bis 3 angeführten Vorschriften, dieses Bundesgesetzes oder einer Verordnung erlassenen Bescheiden zuwiderhandelt,

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1 000 S (72 Euro) bis 50 000 S (3.633 Euro), im Fall der Z 9 iVm § 13 Abs. 4 mit einer Geldstrafe von 5 000 S (363 Euro) bis 50 000 S (3.633 Euro), im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(3) Ist der Lenker auch Verpacker, Befüller oder Verlader (§ 7 Abs. 5, 6 oder 8), so schließt eine Übertretung nach Abs. 2 Z 9 iVm § 13 Abs. 2 Z 3 eine solche nach Abs. 2 Z 1 iVm § 7 Abs. 5, nach Abs. 2 Z 2 iVm § 7 Abs. 6 oder nach Abs. 2 Z 4 iVm § 7 Abs. 8 aus."

34. § 27 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 gilt als Tatort der Ort der Betretung."

35. In § 30 Z 1 und 3 wird die Wortfolge "der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr" *in ihren verschiedenen grammatikalischen Formen durch die Wortfolge* "der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" *in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.*

Artikel 2

Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes und der Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung

1. *§ 35 Abs. 1 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935 idF BGBl. I Nr. 98/2001 erhält folgende Fassung:*

„(1) Für die Zulässigkeit und die Art der Beförderung von Schieß- und Sprengmitteln als gefährliche Güter gemäß den in § 2 GGBG, BGBl. I. Nr. 145/1998 idF BGBl. I Nr. xxx/2001, angeführten Vorschriften sind die Bestimmungen des GGBG maßgebend."

2. *Die Anlage II, Abschnitt A und die Anlage III zur Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung, BGBl. Nr. 204/1935 idF BGBl. I Nr. 191/1999 werden aufgehoben.*

Artikel 3

Notifikationshinweis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 98/34/EG

Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, welche das Verfahren nach der Richtlinie 83/189/EWG kodifiziert, unter der Notifikationsnummer 2001/120/A notifiziert.

Artikel 4

Bezugnahme auf Richtlinien

(1) Durch Artikel 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes werden in österreichisches Recht umgesetzt:

1. die Richtlinie 2000/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2000, ABl. L 279 vom 1.11.2000, S. 40;
2. die Richtlinie 2000/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2000, ABl. L 279 vom 1.11.2000, S. 44;
3. die Richtlinie 2001/6/EG der Kommission vom 29. Januar 2001, ABl. L 30 vom 1.2.2001, S. 42 und
4. die Richtlinie 2001/7/EG der Kommission vom 29. Januar 2001, ABl. L 30 vom 1.2.2001, S. 43.

(2) Durch Artikel 1 Z 25 dieses Bundesgesetzes wird die Richtlinie 2001/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2001, ABl. L 168 vom 23.6.2001, S. 23 in österreichisches Recht umgesetzt.

Vorblatt

Problem:

1. § 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG) benennt die Fundstellen der für die Gefahrgutbeförderung geltenden internationalen Vorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Diese Vorschriften werden in einem abgestimmten Rhythmus alle zwei Jahre geändert. Die letzte Änderung erfolgte per 1. Juli 2001.
2. Einige Bestimmungen des geltenden GGBG stehen im Widerspruch zu den geänderten internationalen Vorschriften.
3. Seit dem Inkrafttreten eingetretene Entwicklungen und beim Vollzug im In- und Ausland gemachte Erfahrungen bieten Anlass für die Änderung einiger weiterer Details im GGBG.
4. Das Schieß- und Sprengmittelgesetz sowie die Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung enthalten einige formalrechtlich verbindliche, jedoch veraltete Transportregelungen.

Ziel und Lösung:

Aktualisierung der betreffenden statischen Verweisung im GGBG, Anpassung des GGBG an die geänderten internationalen Bestimmungen und die zwischenzeitliche Entwicklung sowie Streichung der erwähnten veralteten Bestimmungen.

Inhalt:

1. Änderung der Kundmachungsdaten von in § 2 GGBG zitierten Vorschriften;
2. Anpassung von Bestimmungen des GGBG an die internationalen Vorschriften;
3. Änderung einiger Details bei der Benennung und Schulung der Sicherheitsberater und der Gefahrgut-Lenkerausbildung und
4. Streichung der betreffenden Bestimmungen im Schieß- und Sprengmittelgesetz bzw. der Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung, Einführung einer Verweisung auf das GGBG.

Alternativen:

Keine; ein Unterlassen der Anpassung der Verweisung in § 2 und der Anpassung sonstiger Bestimmungen im GGBG an das geänderte internationale Recht würde gegen das Völkerrecht, insbesondere das Gemeinschaftsrecht verstoßen.

Vereinbarkeit mit EU-Recht:

Die Novelle, mit der mehrere Richtlinien der EG umgesetzt werden, ist EU-konform.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen, jedenfalls aber keine negativen zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus der formalen Anpassung und den Detailänderungen des GGBG sowie den erwähnten Streichungen erwachsen Bund und Ländern keine neuen Anforderungen und Kosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

§ 2 GGBG benennt die Fundstellen der für die Gefahrgutbeförderung geltenden internationalen Vorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Materielle Grundlage für diese Vorschriften bilden, soweit es sich um allen Verkehrsträgern gemeinsame Regelungsbereiche handelt, die für die weltweite Anwendung konzipierten Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter. Änderungen dieser Empfehlungen werden jeweils in einem Zweijahresrhythmus en bloc verlautbart und im Interesse der Wahrung der Einheitlichkeit in einem analogen Zweijahresrhythmus im Rahmen des ADR, RID und anderer internationaler Übereinkommen sowie zusätzlich für den Bereich des Straßen- und Schienenverkehrs in der EU im Rahmen von Richtlinien umgesetzt. Die nächste Änderung, die mit einer umfassenden Umstrukturierung der Texte einhergeht, erfolgte am 1.7.2001. Die statischen Verweisungen im § 2 GGBG sind möglichst bald anzupassen.

Neben der Umsetzung von Änderungen der UN-Empfehlungen und der formalen Neugestaltung der Texte sind im ADR, RID und den Richtlinien neue Definitionen und Bestimmungen über die Pflichten der an der Gefahrgutbeförderung Beteiligten enthalten, die sich nicht mit jenen des geltenden GGBG decken, so dass Anpassungen erforderlich sind.

Zugleich sollen einige Details im GGBG im Lichte der beim Vollzug gemachten Erfahrungen geringfügig geändert bzw. redaktionell verbessert werden.

Schließlich sollen im Schieß- und Sprengmittelgesetz sowie in der Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung einige formalrechtlich verbindliche, jedoch weitgehend veraltete Bestimmungen hinsichtlich Beförderung zur Vermeidung von Vollzugsproblemen unter Verweisung auf das GGBG gestrichen werden.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich Art. 1 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ("Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, sofern diese nicht unter Artikel 11 fällt" und "Kraftfahrwesen") und Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG ("Straßenpolizei").

Art. 2 stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG ("Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen").

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (Inhaltsübersicht):

Die Änderung berücksichtigt die Einfügung der neuen Anschnitte 6 bis 8 des GGBG.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 4):

Redaktionelle Anpassung wegen der neu eingeführten Großverpackungen.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 2):

Mit der Neufassung des § 2 werden die dort angegebenen Fundstellen aktualisiert. In Z 1 lit. a und 2 lit. a wird nunmehr auf die letzte Fassung der Anlagen des ADR bzw. des RID und nicht mehr auf die jeweili-

ge Fassung der Anlagen A und B der Richtlinien 94/55/EG bzw. des Anhangs der Richtlinie 96/49/EG (siehe Artikel 4) verwiesen, weil dort auf die Anlagen des ADR bzw. auf das RID zurückverwiesen wird.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 3 Z 2 bis 7):

Die Änderungen der Definitionen Absender, Verpacker, Befüller, Betreiber, Verlader und Beförderer erfolgen in Anpassung an Abschnitt 1.2.1 der Anlagen des ADR, des RID und der Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 3 Z 7a und 7b):

Abschnitt 1.2.1 der Anlagen des ADR, des RID und der Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG enthält nunmehr auch eine Definition des Begriffs Beförderung, die vor allem auch der Abgrenzung zum Anwendungsbereich des Lager- und Störfallrechts (Seveso II - Richtlinie) – insbesondere im Eisenbahnbereich - dient, sowie eine Definition des Empfängers, der in Unterabschnitt 1.4.3.2 als zusätzlicher Beteiligter mit entsprechenden Pflichten aufscheint. Auch daran ist das GGBG anzupassen.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 3 Z 10 lit. b):

Verbesserung eines (der deutschen Fassung der Richtlinie 94/55/EG entstammenden) redaktionellen Fehlers bei der Begriffsbestimmung "Unternehmen".

Zu Art. 1 Z 7 (§ 4 einleitender Halbsatz):

Redaktionelle Anpassung wegen der neu eingeführten Großverpackungen.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 4 Z 4):

Redaktionelle Klarstellung zum Gegenstand der Aufschriften, Gefahrzettel und sonstigen Informationen sowie Berücksichtigung des neu eingeführten Begriffs "Großzettel (Placards)".

Zu Art. 1 Z 9 (§ 5 Abs. 2, 3, 4 und 7):

Berücksichtigung der Änderung im BMG.

Zu Art. 1 Z 10 (§ 6 Z 4):

Redaktionelle Klarstellung zum Gegenstand der Aufschriften, Gefahrzettel und sonstigen Informationen sowie Berücksichtigung des neu eingeführten Begriffs "Großzettel (Placards)".

Zu Art. 1 Z 11 (§ 7):

Kapitel 1.4 der Anlagen des ADR, des RID und der Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG enthält nunmehr auch Sicherheitspflichten der Beteiligten, so dass § 7 entsprechend anzupassen ist. Wesentlich ist, dass sich die Sicherheitspflichten aller Beteiligten generell aus Abschnitt 1.4.1 ergeben, dessen Inhalt in § 7 Abs. 1 GGBG übernommen wurde. Die beispielhaften Aufzählungen in § 7 Abs. 2 bis 9 bzw. §§ 13 und 23 entsprechen den Abschnitten 1.4.2 und 1.4.3 der Anlagen des ADR, des RID und der Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG.

Zu Art. 1 Z 12 (§ 8 Abs. 2, 5 und 6):

Berücksichtigung der Änderung im BMG.

Zu Art. 1 Z 13 (§ 8 Abs. 3 Z 4):

Redaktionelle Anpassung wegen der neu eingeführten Großverpackungen.

Zu Art. 1 Z 14 und 15 (§ 9 Abs. 3 sowie § 10 Abs. 1 und 2):

Berücksichtigung der Änderung im BMG.

Zu Art. 1 Z 16 (§ 11 Abs. 1):

Da der Geltungsbeginn der Bestimmung (31.12.1999) bereits zurückliegt, ist er zu streichen. Die Geltung für das einzelne Unternehmen beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die einschlägige Unternehmenstätigkeit erstmals erfolgt und endet frühestens mit der Erstellung des Jahresberichts gemäß Abs. 2 Z 3. Es wird auch klargestellt, dass die von den Vorschriften gemäß § 2 Z 1, 2 oder 3 nicht erfassten Tätigkeiten (z.B. generell freigestellte Beförderungen, Beförderungen in nicht erfassten Fahrzeugen) dem Abs. 1 nicht unterliegen. Überdies werden die Erweiterungen des Anwendungsbereichs auf das Befüllen und Verpacken sowie die materiellrechtlichen Aussagen der Protokollerklärung (siehe die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Stammfassung von § 11 Abs. 1) in den Text übernommen. Die Mitteilung hat künftig stets an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu erfolgen, wobei die Mitteilungspflicht auch für jede Änderung der Benennung besteht.

Zu Art. 1 Z 17 (§ 11 Abs. 2 Z 3 letzter Satz):

In Anlehnung an vergleichbare Fälle wird eine Frist für die Erstellung der Jahresberichte vorgesehen.

Zu Art. 1 Z 18 (§ 11 Abs. 7):

Für das Anerkennungsverfahren werden zusätzlich Bestimmungen über die Änderung der Anerkennung und die Zuständigkeit für Berufungen aufgenommen. Die Bestellung des Verantwortlichen mit Hauptwohnsitz in Österreich wird gestrichen. Die Texte von § 11 Abs. 7 und § 14 Abs. 3 werden einander angeglichen.

Zu Art. 1 Z 19 (§ 12):

Berücksichtigung der Änderung im BMG.

Zu Art. 1 Z 20 (§ 13 Abs. 1 Z 2):

Berücksichtigung des neu eingeführten Begriffs "Großzettel (Placards)".

Zu Art. 1 Z 21 (§ 13 Abs. 1a):

Die beispielsweise Aufzählung entspricht Unterabschnitt 1.4.2.2 der Anlagen des ADR und der Richtlinie 94/55/EG.

Zu Art. 1 Z 22 (§ 13 Abs. 2 Z 3):

Berücksichtigung des neu eingeführten Begriffs "Großzettel (Placards)".

Zu Art. 1 Z 23 (§ 14 Abs. 3):

Änderungen analog Z 18.

Zu Art. 1 Z 24 (§ 14 Abs. 8):

Enthält die analoge Änderung zu § 11 Abs. 7 letzter Satz.

Zu Art. 1 Z 25 (§ 15 Abs. 4):

Berücksichtigt die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 95/50/EG.

Zu Art. 1 Z 26 (§ 16 Abs. 4 und 5):

Wie in § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 geht der im Rahmen der Kontrollbestimmungen verwendete Sachverständigenbegriff über jenen der gemäß § 2 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften (Verpackungs-, Tankprüfstellen etc.) hinaus. Der Hinweis auf § 26 hat daher in allen Bestimmungen der §§ 15 und 16 zu unterbleiben.

Zu Art. 1 Z 27 (§ 16 Abs. 7 Z 1):

Berücksichtigung der Änderung im BMG.

Zu Art. 1 Z 28 (§ 23):

In Abs. 1 wird die Z 1 gestrichen, da sie für den Eisenbahnverkehr nicht zutrifft und in Z 2 der zu enge Begriff „Gefahrzettel" durch „Gefahrenkennzeichnungen" ersetzt. Die Bestimmungen in den Abs. 2 und 3 entsprechen den Bestimmungen in 1.4.2.2.1 und 1.4.2.2.2 und 1.4.3.3 i) des RID und der Richtlinie 96/49/EG.

Zu Art. 1 Z 29 (§ 24):

Berücksichtigung des neu eingeführten Begriffs "Großzettel (Placards)".

Zu Art. 1 Z 30 (6., 7. und 8. Abschnitt, §§ 24a, 24b und 24c):

Der 6. Abschnitt enthält nunmehr besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen. In § 24a Abs. 1 werden besondere Pflichten des Beförderers auf Wasserstraßen konkretisiert. Abs. 2 enthält eine spezifische Abweichung zum Absenderbegriff des § 3 Z 2.

Der 7. Abschnitt enthält nunmehr besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr. § 24b betrifft die besondere Gefahrgutausbildung im Seeverkehr. Unterabschnitt 1.3 des umstrukturierten IMDG - Codes sieht die Schulung einer Reihe an der Seebeförderung gefährlicher Güter Beteiligter vor und legt dafür gewisse Inhalte fest. Die gegenständliche Regelung wird eingefügt, da diesbezüglich bisher weder dem GGBG selbst noch dem SSEG eine eindeutige Zuständigkeitsbestimmung zu entnehmen war.

Der 8. Abschnitt enthält nunmehr besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen der Zivilluftfahrt. § 24c betrifft die besondere Gefahrgutausbildung im Luftverkehr. Teil 6 der ICAO-TI sieht die Schulung einer Reihe an der Luftbeförderung gefährlicher Güter Beteiligter vor und legt dafür gewisse Inhalte fest. In 6;1.1.2 der ICAO-TI wird die behördliche Überprüfung und Anerkennung der Schulung von Personal des Operators verlangt und die Festlegung von Verfahren auch hinsichtlich der übrigen Betroffenen empfohlen. Unterabschnitt 1.5 der IATA-DGR geht auch in diesen Fällen von einer obligatorischen behördlichen Überprüfung und Anerkennung aus. Die gegenständliche Regelung wird eingefügt, da diesbezüglich bisher weder dem GGBG selbst noch dem Luftfahrtgesetz eine eindeutige Zuständigkeitsbestimmung zu entnehmen war. Sie geht über die unbedingt notwendigen Anforderung der ICAO-TI insofern hinaus, als sie zwischen 6;1.1.2 Satz 1 und 2 nicht unterscheidet, die dort genannten Schulungen also jedenfalls der Anerkennung durch das BMVIT unterwirft. Für den Operator kann der Bescheid auch Spruchteil einer Bewilligung gemäß §§ 101 ff LFG sein. Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung und der Möglichkeit des Widerrufs sind die Bestimmungen jenen nachgestaltet, die bereits für andere Verkehrsträger im GGBG bestehen.

Zu Art. 1 Z 31 (§ 25 Abs. 4):

Berücksichtigung der Änderung im BMG.

Zu Art. 1 Z 32 (§ 26 Abs. 2):

Berücksichtigung der Änderung im BMG und der neu eingeführten Großverpackungen.

Zu Art. 1 Z 33 (§ 27 Abs. 1, 2 und 3):

Die Verweisungen waren an die Änderungen in den §§ 7, 13, 23, 24a, 24b und 24c anzupassen. Zur Vereinfachung der Zitierung wurden alle einen bestimmten Beteiligten (z.B. Absender, Lenker) betreffenden

Tatbestände jeweils in einer einzigen Z zusammengefasst. Wie in vergleichbaren anderen Fällen (z.B. FSG) wurde das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe auf sechs Wochen angehoben.

Zu Art. 1 Z 34 (§ 27 Abs. 7):

Da die Pflichten des Beförderers das sichere Befördern insgesamt umfassen sind Verstöße dagegen dort zu ahnden, wo sie festgestellt werden (Ort der Betretung, vgl. § 134 Abs. KFG, § 107 Abs. 1 FremdenG).

Zu Art. 1 Z 35 (§ 30 Z 1 und 3):

Berücksichtigung der Änderung im BMG.

Zu Art. 2 (§ 35 Abs. 1 Schieß- und Sprengmittelgesetz):

Das in Form und Inhalt weitgehend veraltete Gesetz und die ebenfalls veraltete Verordnung aus dem Jahr 1935 treten gemäß § 4 iVm Anlage 1 zum 1. BRBG, BGBl. I Nr. 191/1999, spätestens mit 31. 12. 2009 außer Kraft, sofern sie nicht vorher aufgehoben oder wiederverlautbart werden. Da beides in nächster Zeit nicht zu erwarten ist, waren zumindest die zu speziellen Vollzugsproblemen Anlass gebenden Beförderungsregelungen zugunsten einer Verweisung auf das GGBG aufzuheben.

Zu Artikel 3 (Notifikationshinweis):

Der Hinweis berücksichtigt Art. 12 der Richtlinie 98/34/EG sowie, hinsichtlich seiner Formulierung, das Rundschreiben des BMWA vom 17. November 1998, GZ 20.624/92-II/1/98.

Zu Artikel 4 (Bezugnahme auf Richtlinien):

Gemäß den genannten Richtlinien ist auf diese im Text des diese umsetzenden nationalen Rechtsinstruments Bezug zu nehmen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
	Artikel 1 Das Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998, in der Fassung der GGBG - Novelle 1999, BGBl. I Nr. 108/1999 wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird der 6. Abschnitt durch folgende Abschnitte ersetzt:
6. Abschnitt **Behörden und Sachverständige, Strafbestimmungen, Schluß- und Übergangsbestimmungen** § 25 Zuständige Behörden § 26 Sachverständige § 27 Strafbestimmungen, besondere Vorschriften für das Strafverfahren § 28 Außerkrafttreten § 29 Übergangsbestimmungen § 30 Vollziehung	„**6. Abschnitt** **Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen** § 24a Besondere Pflichten von Beteiligten **7. Abschnitt** **Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr** § 24b Besondere Ausbildung **8. Abschnitt** **Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen der Zivilluftfahrt** § 24c Besondere Ausbildung **9. Abschnitt** **Behörden und Sachverständige, Strafbestimmungen, Schluss- und Übergangsbestimmungen** § 25 Zuständige Behörden § 26 Sachverständige § 27 Strafbestimmungen, besondere Vorschriften für das Strafverfahren § 28 Außerkrafttreten § 29 Übergangsbestimmungen § 30 Vollziehung“
4. die Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC), die Container, die Tanks und die Versandstücke, die zur Verwendung für die Beförderung dieser Güter bestimmt sind oder in denen solche Güter befördert werden,	*2. In § 1 Abs. 2 Z 4 wird* „Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC)“ *durch* „Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC)“ *ersetzt.*
	3. § 2 lautet:
§ 2. Für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 1 Abs. 1 gelten folgende Vorschriften:	„**§ 2.** Für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 1 Abs. 1 gelten folgende Vorschriften:

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
1. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 a) innerhalb Österreichs sowie mit einem in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug von Österreich in einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums und von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Österreich: die Anlagen A und B der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße, ABl. Nr. L 319 vom 12.12.1994, S. 7, in der Fassung der Richtlinie 1999/47/EG der Kommission vom 21. Mai 1999, ABl. Nr. L 169 vom 5. Juli 1999, S. 1;	1. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 a) innerhalb Österreichs sowie mit einem in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug von Österreich in einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums und von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Österreich: die Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung BGBl. III Nr. 96/2001, wobei das Wort "Vertragspartei" durch das Wort "Mitgliedstaat" ersetzt wird;
b) in allen übrigen Fällen: das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der Änderung der Anlagen A und B, BGBl. III Nr. 211/1998;	b) in allen übrigen Fällen: das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der Änderung der Anlagen A und B, BGBl. III Nr. 96/2001;
2. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 a) innerhalb Österreichs sowie von Österreich in einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums und von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Österreich: der Anhang der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli. 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, ABl. Nr. L 235 vom 17.9.1996, S. 25, in der Fassung der Richtlinie 1999/48/EG der Kommission vom 21. Mai 1999, ABl. Nr. L 169 vom 5. Juli 1999, S. 59;	2. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 a) innerhalb Österreichs sowie von Österreich in einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums und von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Österreich: die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der Änderung BGBl. III Nr. 97/2001, wobei die Ausdrücke "Vertragspartei" und "Staaten oder Eisenbahnen" durch das Wort "Mitgliedstaat" ersetzt werden ;
b) in allen übrigen Fällen: das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), Anhang B – Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM), Anlage I - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der Ände-	b) in allen übrigen Fällen: das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), Anhang B - Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM), Anlage I - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der Ände-

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

rung BGBl. III Nr. 13/1999;

c) Beförderungen von oder nach den Republiken der ehemaligen Sowjetunion, die nicht Vertragsparteien des COTIF sind, mit Eisenbahnwagen, die zum Eisenbahnverkehr in einem Staat zugelassen sind, der nicht Vertragspartei des COTIF ist, dürfen auf österreichischem Gebiet auch auf Grund der Regelungen eines Sondertarifs durchgeführt werden. Eisenbahnunternehmen, die Beförderungen gemäß diesen Regelungen durchzuführen beabsichtigen, haben um Bewilligung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr anzusuchen. Diese ist zu erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen und Auflagen sichergestellt ist, daß ein der Regelung in lit. b gleichwertiger Sicherheitsstandard gewahrt bleibt;

3. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3:
die §§ 5, 9, 12, 13, 14, 16, 35, 40, 103, 109 und 119 des Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, und die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen (ADN-Verordnung), BGBl. II Nr. 295/1997 in der jeweils geltenden Fassung;

4. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 4:
Kapitel VII des SOLAS - Übereinkommens gemäß § 2 Abs. 1 SSEG, BGBl. Nr. 387/1996 mit nachstehenden Codes:
   a) International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code),
   b) International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC Code),
   c) Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk (BCH Code),
   d) International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Liquified Gases in Bulk (IGC Code),
   e) Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Liquified Gases in Bulk (GC Code) und
   f) Code for Existing Ships Carrying Liquified Gases in Bulk;

5. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 5:
Anhang 18 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt,

Vorgeschlagene Fassung:

rung BGBl. III Nr. 97/2001;

c) Beförderungen von oder nach den Republiken der ehemaligen Sowjetunion, die nicht Vertragsparteien des COTIF sind, mit Eisenbahnwagen, die zum Eisenbahnverkehr in einem Staat zugelassen sind, der nicht Vertragspartei des COTIF ist, dürfen auf österreichischem Gebiet auch auf Grund der Regelungen eines Sondertarifs durchgeführt werden. Eisenbahnunternehmen, die Beförderungen gemäß diesen Regelungen durchzuführen beabsichtigen, haben um Bewilligung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anzusuchen. Diese ist zu erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen und Auflagen sichergestellt ist, dass ein der Regelung in lit. b gleichwertiger Sicherheitsstandard gewahrt bleibt;

3. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3:
die §§ 5, 9, 12, 13, 14, 16, 35, 40, 103, 109 und 119 des Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 idF BGBl. I Nr. 9/1998 und die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen (ADN-Verordnung), BGBl. II Nr. 295/1997 in der jeweils geltenden Fassung;

4. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 4:
Kapitel VII des SOLAS - Übereinkommens gemäß § 2 Abs. 1 SSEG, BGBl. Nr. 387/1996 mit nachstehenden Codes:
   a) International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code),
   b) International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC Code),
   c) Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk (BCH Code),
   d) International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Liquified Gases in Bulk (IGC Code),
   e) Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Liquified Gases in Bulk (GC Code) und
   f) Code for Existing Ships Carrying Liquified Gases in Bulk und

5. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 5:
Anhang 18 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, BGBl.

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

BGBl. Nr. 97/1949 mit nachstehenden technischen Anweisungen: International Civil Aviation Organization - Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (ICAO - TI) Edition 1999-2000.

2. Absender ist der Absender gemäß Beförderungsvertrag. Erfolgt die Beförderung ohne Beförderungsvertrag, so ist Absender, wer die Beförderung angeordnet hat. Wurde die Beförderung nicht angeordnet, so gilt der Beförderer als Absender.
3. Verpacker ist, wer die gefährlichen Güter in Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC), einfüllt oder die Versandstücke für die Beförderung vorbereitet.
4. Befüller ist, wer die gefährlichen Güter in einen Tank oder in ein Fahrzeug für Güter in loser Schüttung oder in einen Container für Güter in loser Schüttung einfüllt oder das befüllte Fahrzeug oder den befüllten Container für die Beförderung vorbereitet.
5. Betreiber eines Tankcontainers ist, wer als Eigentümer, Einsteller oder sonstiger Verfügungsberechtigter den Tankcontainer für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet.
6. Verlader ist, wer die gefährlichen Güter in Versandstücken, einschließlich Großpackmittel (IBC) in ein Fahrzeug oder in einen Container verlädt oder die gefährlichen Güter in Versandstücken, einschließlich Großpackmittel (IBC) oder in einem Container dem Beförderer unmittelbar zur Beförderung übergibt.
7. Beförderer ist, wer mit oder ohne Beförderungsvertrag Beförderungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführt.

Vorgeschlagene Fassung:

Nr. 97/1949 mit nachstehenden technischen Anweisungen: International Civil Aviation Organization - Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (ICAO - TI) Edition 2001-2002."

4. § 3 Z 2 bis 7 lauten:

„2. Absender ist das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender gemäß diesem Vertrag.
3. Verpacker ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) einfüllt und gegebenenfalls die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet.
4. Befüller ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in einen Tank (Tankfahrzeug, Kesselwagen, Aufsetztank, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tank oder Tankcontainer), in Ladetanks (Tankschiff), in ein Batterie-Fahrzeug, einen Batteriewagen oder einen Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) oder in ein Fahrzeug oder einen Container für Güter in loser Schüttung einfüllt.
5. Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens ist das Unternehmen, auf dessen Namen der Tankcontainer, der ortsbewegliche Tank oder der Kesselwagen eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist.
6. Verlader ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in ein Fahrzeug oder in einen Großcontainer verlädt.
7. Beförderer ist das Unternehmen, das die Beförderung mit oder ohne Beförderungsvertrag durchführt."

5. Nach § 3 Z 7 werden folgende Z 7a und 7b eingefügt:

7a. Beförderung ist die Ortsveränderung der gefährlichen Güter einschließlich

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
	der transportbedingten Aufenthalte und einschließlich des verkehrsbedingten Verweilens der gefährlichen Güter in den Fahrzeugen, Tanks und Containern vor, während und nach der Ortsveränderung. Die vorliegende Definition schließt auch das zeitweilige Abstellen gefährlicher Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) ein. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt werden, sowie - außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde - unter der Voraussetzung, dass Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden. 7b. Empfänger ist der Empfänger gemäß Beförderungsvertrag. Bezeichnet der Empfänger gemäß den für den Beförderungsvertrag geltenden Bestimmungen einen Dritten, so gilt dieser als Empfänger. Erfolgt die Beförderung ohne Beförderungsvertrag, so ist Empfänger das Unternehmen, welches die gefährlichen Güter bei der Ankunft übernimmt."
	6. § 3 Z 10 lit. b lautet:
b) jede Vereinigung oder jede Gruppierung von Personen, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, mit oder ohne Erwerbszweck sowie	„b) jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluss von Personen ohne Rechtspersönlichkeit, mit oder ohne Erwerbszweck sowie"
Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC) dürfen als Versandstücke sowie Container und Tanks dürfen für Beförderungen im Sinne dieses Bundesgesetzes nur verwendet werden, wenn	*7. In § 4 einleitender Halbsatz wird „Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC)" durch „Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC)" ersetzt.*
	8. § 4 Z 4 lautet:
4. an ihnen die auf Grund der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Aufschriften, Gefahrzettel und sonstigen Informationen über die gefährlichen Güter, die Verpackung, den Container oder den Tank diesen Vorschriften entsprechend angebracht sind.	„4. an ihnen die auf Grund der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Aufschriften, Gefahrzettel, Großzettel (Placards) und sonstigen Informationen über die gefährlichen Güter, über die Verpackung, über den Container oder über den Tank diesen Vorschriften entsprechend angebracht sind."
	9. In § 5 Abs. 2, 3, 4 und 7 wird die Wortfolge "der Bundesminister für Wis-

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
	senschaft und Verkehr" *in ihren verschiedenen grammatikalischen Formen durch die Wortfolge* "der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" *in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.*
	10. § 6 Z 4 lautet:
4. wenn an ihnen die auf Grund der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Aufschriften, Gefahrzettel, Tafeln und sonstigen Informationen über die gefährlichen Güter und das Fahrzeug diesen Vorschriften entsprechend angebracht sind.	„4. wenn an ihnen die auf Grund der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Aufschriften, Gefahrzettel, Großzettel (Placards), Tafeln und sonstigen Informationen über die gefährlichen Güter und über das Fahrzeug diesen Vorschriften entsprechend angebracht sind."
	11. § 7 lautet:
§ 7. (1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.	„**§ 7.** (1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Sie haben jedenfalls die für sie jeweils geltenden Bestimmungen der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften einzuhalten. Die Beteiligten haben im Fall einer möglichen unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit unverzüglich die Einsatz- und Sicherheitskräfte zu verständigen und mit den für den Einsatz notwendigen Informationen zu versehen.
(2) Gefährliche Güter dürfen nur befördert werden, wenn 1. dies nach den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften zulässig oder eine Ausnahmebewilligung gemäß § 9 erteilt worden ist, 2. bei gefährlichen Gütern, die nur auf Grund einer Beförderungsgenehmigung gemäß § 8 befördert werden dürfen, diese Genehmigung erteilt ist, 3. die Verwendung der Verpackung einschließlich Großpackmittel (IBC) als Versandstück oder die Verwendung des Containers oder Tanks gemäß § 4 zulässig ist, 4. die Bestimmungen der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften über die Beförderungsart, die Höchstmengen, das Zusammenladen, die Handhabung und Verstauung sowie das Reinigen oder Entgiften oder an-	(2) Der Beförderer hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere die im 4., 5. und 6. Abschnitt angeführten Pflichten des Beförderers.

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
ders Dekontaminieren erfüllt sind, 5. die Verwendung der Fahrzeuge gemäß § 6 zulässig ist, 6. das zuständige bei der Beförderung tätige Personal entsprechend den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften über seine Pflichten und über die Besonderheiten der Beförderung und über das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen ausreichend in Kenntnis gesetzt und unterwiesen worden ist, 7. dem zuständigen bei der Beförderung tätigen Personal die in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände sowie gegebenenfalls der Bescheid über dieAusnahmebewilligung gemäß § 9 übergeben worden sind, soweit dieses nicht bereits im Besitz dieser Gegenstände oder Papiere ist, und 8. die Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände (Z 7) den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechend mitgeführt werden. (3) Der Absender darf gefährliche Güter nur zur Beförderung übergeben, wenn 1. die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1, 2 und 3 erfüllt sind, 2. er dem Beförderer die vorgeschriebenen und vorschriftsmäßig ausgefüllten Begleitpapiere oder, wenn dies in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgesehen ist, die für die vorschriftsmäßige Erstellung dieser Begleitpapiere erforderlichen Angaben schriftlich mitgeteilt hat, wenn dieser nicht bereits im Besitz dieser Begleitpapiere oder schriftlichen Angaben ist.	(3) Der Absender darf nur Sendungen zur Beförderung übergeben, die den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. Im Rahmen des Abs. 1 hat er insbesondere: 1. sich zu vergewissern, dass die gefährlichen Güter nach den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften klassifiziert und zur Beförderung zugelassen sind; 2. dem Beförderer die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse, usw.) zu liefern; 3. nur Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC) und Tanks [Tankfahrzeuge, Kesselwagen, Tankschiffe, Batteriefahrzeuge, Batteriewagen, Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer oder Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC)] zu verwenden, die für die Beförderung der betreffenden Güter zugelassen und geeignet sowie mit den in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
	sind; 4. die Vorschriften über die Versandart und die Abfertigungsbeschränkungen zu beachten und 5. dafür zu sorgen, dass auch ungereinigte und nicht entgaste leere Tanks [Tankfahrzeuge, Kesselwagen, Tankschiffe, Batteriefahrzeuge, Batteriewagen, Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer oder Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC)] oder ungereinigte leere Fahrzeuge oder Container für Güter in loser Schüttung entsprechend gekennzeichnet und bezettelt werden und dass ungereinigte leere Tanks ebenso verschlossen und undurchlässig sind wie in gefülltem Zustand. Nimmt der Absender die Dienste anderer Beteiligter (Verpacker, Verlader, Befüller, usw.) in Anspruch, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass die Sendung den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entspricht. Er kann jedoch in den Fällen der Z 1, 2, 3 und 5 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.
(4) Handelt der Absender in fremdem Auftrag, so muß der Auftraggeber dem Absender sämtliche zur Erfüllung der dem Absender gemäß Abs. 3 auferlegten Pflichten erforderlichen Unterlagen übergeben, soweit dieser nicht bereits im Besitz dieser Unterlagen ist, und die hiefür erforderlichen Anweisungen erteilen.	(4) Handelt der Absender im Auftrag eines Dritten, so hat dieser den Absender schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ihm alle Auskünfte und Dokumente, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
(5) Der Verpacker 1. hat die Verpackungsvorschriften einschließlich der Vorschriften über die Zulässigkeit der Verwendung (§ 4) und über die Zusammenpackung zu beachten und 2. hat, wenn er die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet, die Vorschriften über Aufschriften und Gefahrzettel auf Versandstücken zu beachten.	(5) Der Verpacker hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere zu beachten: 1. die Verpackungsvorschriften und die Vorschriften über die Zusammenpackung und 2. wenn er die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet, die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken.
(6) Der Befüller 1. hat sich vor dem Befüllen der Tanks oder der Fahrzeuge für Güter in loser Schüttung oder der Container für Güter in loser Schüttung nach Maßgabe der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, daß sich die Fahrzeuge, Container und	(6) Der Befüller hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere folgende Pflichten: Er 1. hat sich vor dem Befüllen der Tanks zu vergewissern, dass sich die Tanks

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
Tanks sowie deren Ausrüstungsteile in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden; 2. darf Fahrzeuge, Container und Tanks nur mit den für diese zugelassenen gefährlichen Gütern befüllen; 3. hat beim Befüllen von Tanks die Bestimmungen hinsichtlich gefährlicher Güter in unmittelbar nebeneinanderliegenden Tankabteilen zu beachten; 4. hat beim Befüllen des Tanks den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum für das Füllgut sowie die sonstigen Betriebsvorschriften für den Tank einzuhalten; 5. hat nach dem Befüllen des Tanks die Dichtheit der Verschlußeinrichtungen zu prüfen; 6. hat darauf zu achten, daß an den von ihm befüllten Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften, und 7. hat, wenn er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet, die Vorschriften für die Aufschriften, Gefahrzettel, Tafeln und sonstigen Informationen über die gefährlichen Güter sowie das Fahrzeug, den Container und den Tank zu beachten.	und ihre Ausrüstungsteile in einem technisch einwandfreien Zustand befinden; 2. hat sich zu vergewissern, dass bei Tankfahrzeugen, Kesselwagen, Batteriefahrzeugen, Batteriewagen, Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist; 3. darf Tanks nur mit den für diese Tanks zugelassenen gefährlichen Gütern befüllen; 4. hat beim Befüllen des Tanks die Vorschriften hinsichtlich gefährlicher Güter in unmittelbar nebeneinanderliegenden Tankabteilen zu beachten; 5. hat beim Befüllen des Tanks den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum für das Füllgut einzuhalten; 6. hat nach dem Befüllen des Tanks die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen zu prüfen; 7. hat dafür zu sorgen, dass an den von ihm befüllten Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften, und 8. hat, wenn er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet, dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Gefahrenkennzeichnungen vorschriftsgemäß an den Tanks, Fahrzeugen und Containern angebracht sind.
(7) Der Betreiber eines Tankcontainers 1. hat für die Beachtung der Vorschriften betreffend Bau, Ausrüstung, Prüfungen und Kennzeichnung zu sorgen; 2. hat dafür Sorge zu tragen, daß die Instandhaltung des Tanks und seiner Ausrüstungen in einer Weise durchgeführt wird, die gewährleistet, daß der Tankcontainer unter normalen Betriebsbeanspruchungen bis zur nächsten Prüfung die Bedingungen der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften erfüllt; 3. hat eine außerordentliche Prüfung durchführen zu lassen, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstungen durch Ausbesserung, Umbau oder Unfall beeinträchtigt sein kann.	(7) Der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere dafür zu sorgen, dass: 1. die Vorschriften betreffend Bau, Ausrüstung, Prüfungen und Kennzeichnung beachtet werden; 2. die Instandhaltung der Tanks und ihrer Ausrüstungen in einer Weise durchgeführt wird, die gewährleistet, dass der Tankcontainer, ortsbewegliche Tank oder Kesselwagen unter normalen Betriebsbeanspruchungen bis zur nächsten Prüfung die gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften erfüllt, und 3. eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird, wenn die Sicherheit des Tankkörpers oder seiner Ausrüstungen durch Ausbesserung, Umbau oder

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

(8) Der Verlader

1. darf gefährliche Güter nur verladen oder dem Beförderer unmittelbar übergeben, wenn sie auf Grund der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften befördert werden dürfen;
2. hat sich vor dem Verladen der Versandstücke in die Fahrzeuge oder Container nach Maßgabe der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, daß sich die Fahrzeuge oder Container und daß sich deren Ausrüstungsteile in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden;
3. hat die Fahrzeug- und Verladevorschriften sowie die Vorschriften für die Aufschriften, Gefahrzettel, Tafeln und sonstigen Informationen über die gefährlichen Güter sowie das Fahrzeug und den Container zu beachten und
4. hat beim Verladen von Versandstücken die Zusammenladeverbote auch unter Berücksichtigung der bereits im Fahrzeug oder Container befindlichen gefährlichen Güter sowie die Vorschriften über die Trennung von Nahrungs-, Genuß- und Futtermitteln zu beachten.

Vorgeschlagene Fassung:

Unfall beeinträchtigt sein kann.

(8) Der Verlader hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere folgende Pflichten: Er

1. darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie nach den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften zur Beförderung zugelassen sind;
2. hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist. Er darf ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so dass gefährliches Gut austritt oder austreten kann, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist; gleiches gilt für ungereinigte leere Verpackungen;
3. hat beim Verladen von gefährlichen Gütern in Fahrzeuge oder Container die Vorschriften für die Beladung und Handhabung zu beachten;
4. hat, wenn er die gefährlichen Güter dem Beförderer unmittelbar zur Beförderung übergibt, die Vorschriften für das Anbringen der Gefahrenkennzeichnungen an Fahrzeugen und Containern zu beachten und
5. hat beim Verladen von Versandstücken die Zusammenladeverbote auch unter Berücksichtigung der bereits im Fahrzeug oder Container befindlichen gefährlichen Güter sowie die Vorschriften über die Trennung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln zu beachten.

Der Verlader kann jedoch in den Fällen der Z 1, 4 und 5 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.

(9) Der Empfänger darf die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund verzögern und hat nach dem Entladen zu prüfen, ob die ihn betreffenden Bestimmungen der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften eingehalten sind. Im Rahmen des Abs. 1 hat er insbesondere:

1. die in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgesehenen Fällen vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung von Fahrzeugen und Containern vorzunehmen und
2. dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen und gereinigten, entgasten und entgifteten Fahrzeugen und Containern keine Gefahrenkennzeichnungen mehr sichtbar sind.

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
	Ein Fahrzeug oder Container darf erst zurückgestellt oder wieder verwendet werden, wenn die vorstehend genannten Vorschriften beachtet worden sind. Nimmt der Empfänger die Dienste anderer Beteiligter (Entlader, Reiniger, Entgiftungsstelle, usw.) in Anspruch, so hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass diesen Vorschriften entsprochen wird."
	12. In § 8 Abs. 2, 5 und 6 wird „Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr" *durch* „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" *ersetzt.*
4. den Nachweis, daß die Verwendung der Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC) als Versandstücke oder der Container oder der Tanks für diese Beförderung zulässig ist, und	*13. In § 8 Abs. 3 Z 4 wird* „Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC)" *durch* „Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC)" *ersetzt.*
	14. In § 9 Abs. 3 wird „Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr" *durch* „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" *ersetzt..*
	15. In § 10 Abs. 1 und 2 wird „Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr" *durch* „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" *ersetzt*
(1) Ab 31. Dezember 1999 haben Unternehmen, deren Tätigkeiten die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene oder auf Wasserstraßen oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Be- oder Entladen umfassen, einen oder mehrere qualifizierte Personen mit deren Zustimmung als Sicherheitsberater für die Gefahrgutbeförderung (Gefahrgutbeauftragte) zu benennen. Die Unternehmen haben der Behörde binnen eines Monats nach Benennung die Namen ihrer Gefahrgutbeauftragten mitzuteilen.	*16. § 11 Abs. 1 lautet:* „(1) Unternehmen, deren Tätigkeiten die Beförderung gefährlicher Güter nach den gemäß § 2 Z 1, 2 oder 3 in Betracht kommenden Vorschriften oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Befüllen, oder Verpacken sowie Be- oder Entladen, mit Ausnahme des Entladens am endgültigen Bestimmungsort, umfassen, haben eine oder mehrere qualifizierte Personen mit deren Zustimmung als Sicherheitsberater für die Gefahrgutbeförderung (Gefahrgutbeauftragte) zu benennen. Die Unternehmen haben dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie binnen eines Monats nach Benennung oder Änderung der Benennung die Namen ihrer Gefahrgutbeauftragten mitzuteilen."

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
Die Berichte sind fünf Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.	*17. § 11 Abs. 2 Z 3 letzter Satz lautet:* „Die Berichte sind spätestens bis zum Ende des sechsten auf das Berichtsjahr folgenden Monats zu erstellen, fünf Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen."
(7) Schulungskurse für Gefahrgutbeauftragte dürfen in Österreich nur von mittels Bescheid anerkannten Schulungsveranstaltern durchgeführt werden. Über den Antrag auf Anerkennung hat der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Räumlichkeiten für die Durchführung der Schulungskurse gelegen sind. Befinden sich diese im Wirkungsbereich von zwei oder mehreren Landeshauptmännern, haben die beteiligten Landeshauptmänner einvernehmlich vorzugehen. Für die Durchführung von Schulungskursen können auch mehrere Standorte im Bundesgebiet zugelassen werden. Wenn der Antrag von einer natürlichen Person gestellt wird, muß diese das 24. Lebensjahr vollendet haben und vertrauenswürdig sein. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht. Bei juristischen Personen ist mindestens eine verantwortliche natürliche Person mit Hauptwohnsitz in Österreich zu bestellen. Der Anerkennungsbescheid berechtigt den Veranstalter, die darin bezeichneten Kurse und deren Kombination durchzuführen. Für die Anerkennung ist eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 8 000 S zu entrichten.	*18. § 11 Abs. 7 lautet:* „(7) Schulungskurse für Gefahrgutbeauftragte dürfen in Österreich nur von mittels Bescheid anerkannten Schulungsveranstaltern durchgeführt werden. Über den Antrag auf Anerkennung hat der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich Räumlichkeiten für die Durchführung der Schulungskurse gelegen sind. Befinden sich Räumlichkeiten auch im Wirkungsbereich von anderen Landeshauptmännern, so ist deren Stellungnahme einzuholen. Über Anträge auf Änderung der Anerkennung hat der Landeshauptmann zu entscheiden, der den Anerkennungsbescheid erlassen hat, über Berufungen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Wird der Antrag von einer natürlichen Person gestellt, so muß diese das 24. Lebensjahr vollendet haben und vertrauenswürdig sein. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht. Die Anerkennung berechtigt den Veranstalter, die im Bescheid bezeichneten Kurse und deren Kombination durchzuführen. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind. Verwaltungsabgaben in nachstehender Höhe sind zu entrichten: 1. für den Anerkennungsbescheid ..... 8 000 S (581 Euro) und 2. für einen Bescheid über die Änderung der Anerkennung ..... 2 000 S (145 Euro)."
	19. In § 12 wird "Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr" *durch* "Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" *ersetzt.*
2. er, sofern er auf Grund der gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften hierzu verpflichtet ist, die gemäß den in § 2 Z 1 angeführten	*20. In § 13 Abs. 1 Z 2 wird* "Gefahrzettel" *durch* "Gefahrzettel / Großzettel (Placards)" *ersetzt.*

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
Vorschriften erforderlichen Gefahrzettel an der Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, vorschriftsmäßig angebracht hat oder diese mit den gefährlichen Gütern zwecks Anbringung übergeben hat.	
---	*21. Nach § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:* „(1a) Der Beförderer hat im Rahmen des § 7 Abs. 1 1. zu prüfen, ob die zu befördernden gefährlichen Güter nach den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften zur Beförderung zugelassen sind; 2. sich zu vergewissern, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden; 3. sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Fahrzeuge und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen, dass keine Ausrüstungsteile fehlen, usw.; 4. sich zu vergewissern, dass bei Tankfahrzeugen, Batteriefahrzeugen, festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist; 5. zu prüfen, dass die Fahrzeuge nicht überladen sind; 6. sich zu vergewissern, dass die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und Kennzeichnungen angebracht sind, und 7. sich zu vergewissern, dass die in den schriftlichen Weisungen für den Lenker vorgeschriebene Ausstattung im Fahrzeug mitgeführt wird. Dies ist gegebenenfalls anhand der Beförderungsdokumente und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Fahrzeugs oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen. Der Beförderer kann jedoch in den Fällen der Z 1, 2, 5 und 6 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.“
3. er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, daß die Beförde-	*22. § 13 Abs. 2 Z 3 lautet:* „3. er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass die Beförde-

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
rungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, sowie die Ladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen und die Aufschriften, Gefahrzettel, Tafeln und sonstigen Informationen über die gefährlichen Güter und das Fahrzeug vorschriftsmäßig angebracht sind.	rungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, sowie die Ladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen und die Aufschriften, Gefahrzettel, Großzettel (Placards), Tafeln und sonstigen Informationen über die gefährlichen Güter und über das Fahrzeug vorschriftsmäßig angebracht sind."
	23. § 14 Abs. 3 lautet:
(3) Die besondere Ausbildung darf in Österreich nur im Rahmen von mittels Bescheid anerkannten Lehrgängen durchgeführt werden. Über den Antrag auf Anerkennung hat der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Räumlichkeiten für die Durchführung der Lehrgänge - gelegen sind. Befinden sich diese im Wirkungsbereich von zwei oder mehreren Landeshauptmännern, haben die beteiligten Landeshauptmänner einvernehmlich vorzugehen. Für die Durchführung von Lehrgängen zur besonderen Ausbildung können auch mehrere Standorte im Bundesgebiet zugelassen werden. Wenn der Antrag von einer natürlichen Person gestellt wird, muß diese das 24. Lebensjahr vollendet haben und vertrauenswürdig sein. Bei juristischen Personen gelten dieselben Voraussetzungen für jene Personen, denen ein maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.	„(3) Die besondere Ausbildung darf in Österreich nur im Rahmen von mittels Bescheid anerkannten Lehrgängen durchgeführt werden. Über den Antrag auf Anerkennung hat der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich Räumlichkeiten für die Durchführung der Lehrgänge gelegen sind. Befinden sich Räumlichkeiten auch im Wirkungsbereich von anderen Landeshauptmännern, so ist deren Stellungnahme einzuholen. Über Anträge auf Änderung der Anerkennung hat der Landeshauptmann zu entscheiden, der den Anerkennungsbescheid erlassen hat, über Berufungen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Wird der Antrag von einer natürlichen Person gestellt, so muß diese das 24. Lebensjahr vollendet haben und vertrauenswürdig sein. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht."
	24. § 14 Abs. 8 lautet:
(8) Für die Anerkennung gemäß Abs. 3 ist eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 4 000 S zu entrichten.	„ (8) Für die Bescheide gemäß Abs. 3 sind Verwaltungsabgaben in nachstehender Höhe zu entrichten: 1. für den Anerkennungsbescheid ..... 4 000 S (290 Euro) und 2. für den Bescheid über die Änderung der Anerkennung 1 000 S (72 Euro)."
	25. § 15 Abs. 4 lautet:
(4) Die Kontrollen sind anhand der Prüfliste des Anhangs I der Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße, ABl. Nr. L 249 vom 17.10.1995, S. 35 durchzuführen und dürfen für einen Gefahrguttransport nicht	„(4) Die Kontrollen sind anhand der Prüfliste des Anhangs I der Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße, ABl. L 249 vom 17.10.1995, S. 35, geändert durch die Richtlinie 2001/26/EG des Europäischen

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
länger als 90 Minuten dauern.	Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2001, ABl. L 168 vom 23.6.2001, S. 23, durchzuführen und dürfen für einen Gefahrguttransport nicht länger als 90 Minuten dauern."
(4) Ergibt sich aus den im oder am Fahrzeug verfügbaren Informationen oder aus den Feststellungen von Sachverständigen (§ 26), daß die Fortsetzung der Beförderung zur Vermeidung von Gefahren unerläßlich ist, so ist die Anordnung der Unterbrechung aufzuheben. Für die weitere Beförderung sind jedoch von der Behörde gemäß § 15 Abs. 1 und deren Organen die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen oder anzuordnen. Die Aufhebung darf nur unter der Bedingung ausgesprochen werden, daß diese Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden. Der Lenker und die Begleitpersonen haben diese Vorsichtsmaßnahmen zu beachten und die Anordnungen zu befolgen, soweit sie ihren Aufgabenbereich betreffen. (5) Wird die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung nicht aufgehoben, so hat die Behörde gemäß § 15 Abs. 1 dem Beförderer die Beförderung vorläufig zu untersagen. Bei der vorläufigen Untersagung hat die Behörde auch darüber zu entscheiden, was mit der Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, oder mit den beförderten gefährlichen Gütern bis zur Erlassung eines Bescheides gemäß § 8 Abs. 8 oder § 17 Abs. 1 zu geschehen hat. Zu dieser Entscheidung kann die Behörde Sachverständige (§ 26) beiziehen. Bei Beförderungen, die auf Grund einer Beförderungsgenehmigung erfolgen, ist das Dokument über die Beförderungsgenehmigung abzunehmen.	*26. In § 16 Abs. 4 und 5 entfällt jeweils der Klammerausdruck "* (§ 26*)".*
	27. In § 16 Abs. 7 Z 1 wird "Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr" *durch* "Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" *ersetzt.*
§ 23. (1) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 3 erwachsenden Verpflichtungen darf der Absender gefährliche Güter zur Beförderung auf der Eisenbahn nur übergeben, wenn 1. er dem Beförderer die erforderlichen Anweisungen für die vorgeschriebene Kennzeichnung des Fahrzeugs erteilt und	*28. § 23 lautet:* „**§ 23.** (1) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 3 erwachsenden Verpflichtungen darf der Absender gefährliche Güter zur Beförderung auf der Eisenbahn nur übergeben, wenn er, sofern er auf Grund der gemäß § 2 Z 2 in Betracht kommenden Vorschriften hierzu verpflichtet ist, die erforderlichen Gefahrenkennzeichnungen am Fahrzeug, in dem gefährliche Güter befördert werden,

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
2. er, wenn er auf Grund der gemäß § 2 Z 2 in Betracht kommenden Vorschriften hierzu verpflichtet ist, die gemäß den in § 2 Z 2 angeführten Vorschriften erforderlichen Gefahrzettel am Fahrzeug, in dem gefährliche Güter befördert werden, vorschriftsmäßig angebracht hat oder diese mit den gefährlichen Gütern zwecks Anbringung übergeben hat.	vorschriftsmäßig angebracht hat oder diese mit den gefährlichen Gütern zwecks Anbringung übergeben hat.
	(2) Der Beförderer, der die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt, hat im Rahmen des § 7 Abs. 1 durch repräsentative Stichproben insbesondere 1. zu prüfen, ob die zu befördernden gefährlichen Güter nach den gemäß § 2 Z 2 in Betracht kommenden Vorschriften zur Beförderung zugelassen sind; 2. sich zu vergewissern, dass die vorgeschriebenen Unterlagen dem Beförderungsdokument beigefügt sind und weitergeleitet werden; 3. sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Fahrzeuge und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen, dass keine Ausrüstungsteile fehlen, usw.; 4. sich zu vergewissern, dass bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist; 5. zu prüfen, dass die Fahrzeuge nicht überladen sind, und 6. sich zu vergewissern, dass die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen Gefahrenkennzeichnungen angebracht sind. Dies ist anhand der Beförderungsdokumente und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Fahrzeugs oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten bei Anwendung des UIC-Merkblattes 471-3 Punkt 5 als erfüllt. Der Beförderer kann jedoch in den Fällen der Z 1, 2, 5 und 6 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.
(2) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 6 erwachsenden Verpflichtungen hat der Befüller 1. sich zu vergewissern, dass bei Kesselwagen, Batteriewagen und bei Wa-	(3) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 6 erwachsenden Verpflichtungen hat der Befüller vor und nach dem Befüllen von Flüssiggas in Kesselwagen die hierfür geltenden besonderen Kontrollvorschriften einzuhalten.“

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

gen mit abnehmbaren Tanks das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist, und

2. vor und nach dem Befüllen von Flüssiggas in Kesselwagen die hiefür geltenden besonderen Kontrollvorschriften zu beachten.

(3) Die in § 3 Z 5 enthaltene Definition des Betreibers eines Tankcontainers und dessen in § 7 Abs. 7 festgelegte Pflichten gelten sinngemäß auch für den Betreiber eines Eisenbahnkesselwagens.

§ 24. Bei Beförderungen von Versandstücken mit der Eisenbahn, die ausschließlich auf österreichischem Gebiet stattfinden, dürfen anstelle der gemäß den in § 2 Z 2 lit. a angeführten Vorschriften erforderlichen Gefahrzettel andere allgemeine orangefarbene Gefahrguthinweise an den Fahrzeugen angebracht werden.

6. Abschnitt

Behörden und Sachverständige, Strafbestimmungen, Schluß- und Übergangsbestimmungen

Vorgeschlagene Fassung:

*29. In § 24 wird „*Gefahrzettel*" durch „*Großzettel (Placards)*" ersetzt.*

*30. Der bisherige "***6. Abschnitt***" erhält die Bezeichnung "***9. Abschnitt***", und es werden nach § 24 die folgenden neuen Abschnitte eingefügt:*

„6. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen

Besondere Pflichten von Beteiligten

§ 24a. (1) Der Beförderer, der die gefährlichen Güter an der Ladestelle übernimmt, hat im Rahmen des § 7 Abs. 1, gegebenenfalls anhand der Beförderungspapiere, insbesondere

1. zu prüfen, ob die zu befördernden gefährlichen Güter nach den gemäß § 2 Z 3 in Betracht kommenden Vorschriften zur Beförderung zugelassen sind;
2. sich zu vergewissern, dass die vorgeschriebenen Unterlagen an Bord mitgeführt werden;

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

3. sich zu vergewissern, dass die Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC), Tankfahrzeuge, Batteriefahrzeuge, Aufsetztanks, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainer keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen, dass keine Ausrüstungsteile fehlen, usw.;
4. sich zu vergewissern, dass die für die Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC), Tankfahrzeuge, Batteriefahrzeuge, Aufsetztanks, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainer vorgeschriebenen Gefahrzettel und Kennzeichnungen angebracht sind;
5. sich zu vergewissern, dass die für das Schiff vorgeschriebenen Kennzeichnungen angebracht sind;
6. sich zu vergewissern, dass die in den schriftlichen Weisungen vorgeschriebene Ausstattung an Bord mitgeführt wird, und
7. sich zu vergewissern, dass beim Laden, Befördern, Löschen und sonstigen Handhaben von gefährlichen Gütern in Laderäumen oder Ladetanks die besonderen Vorschriften beachtet werden.

Der Beförderer kann jedoch in den Fällen der Z 1 bis 4 und 7 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.

(2) Abweichend von § 3 Z 2 wird bei Tankschiffen mit leeren oder entladenen Ladetanks hinsichtlich der erforderlichen Beförderungspapiere der Schiffsführer als Absender angesehen.

(3) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 6 erwachsenden Verpflichtungen hat der Befüller

1. sofern erforderlich, bei der Beförderung von Stoffen mit einem Schmelzpunkt ≥ 0 °C eine Heizinstruktion mitzugeben;
2. sicher zu stellen, dass der Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung die von der Landanlage übergebene und gespeiste Stromschleife unterbricht und dass er Maßnahmen gegen ein Überlaufen vornimmt;
3. sicher zu stellen, dass im Bereich des Vor- und des Hinterschiffes geeignete Mittel vorhanden sind, um das Schiff auch in Notfällen zu

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

und

4. sicher zu stellen, dass in der Gasrückführ- oder Gaspendelleitung eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, welche das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt.

(4) Abweichend von § 3 Z 6 ist Verlader das Unternehmen, das verpackte gefährliche Güter in ein Schiff oder in ein Straßenfahrzeug oder in einen Großcontainer verlädt.

(5) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 8 erwachsenden Verpflichtungen hat der Verlader

1. sicher zu stellen, dass im Bereich des Vor- und des Hinterschiffes geeignete Mittel vorhanden sind, um das Schiff auch in Notfällen zu verlassen, und
2. die in den schriftlichen Weisungen geforderten Materialien und zusätzliche Schutzausrüstung dem Schiffsführer mitzugeben.

7. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr

Besondere Ausbildung

§ 24b. (1) Sehen die gemäß § 2 Z 4 in Betracht kommenden Vorschriften eine besondere Ausbildung von an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten vor, so darf diese in Österreich nur im Rahmen von Lehrgängen durchgeführt werden, die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid anerkannt worden sind.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen der gemäß § 2 Z 4 in Betracht kommenden Vorschriften erfüllt sind und wenn der Anerkennungswerber das 24. Lebensjahr vollendet hat und vertrauenswürdig ist. Bei juristischen Personen gelten diese Voraussetzungen für jene Personen, denen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfte zusteht. Die Anerkennung ist zu

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(3) Für die Bescheide gemäß Abs. 1 sind Verwaltungsabgaben in nachstehender Höhe zu entrichten:

1. für den Anerkennungsbescheid ..... 4 000 S (290 Euro) und
2. für den Bescheid über die Änderung der Anerkennung ..... 1 000 S (72 Euro).

8. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen der Zivilluftfahrt

Besondere Ausbildung

§ 24c. (1) Sehen die gemäß § 2 Z 5 in Betracht kommenden Vorschriften eine besondere Ausbildung von an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten vor, so darf diese in Österreich nur im Rahmen von Lehrgängen durchgeführt werden, die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid anerkannt worden sind.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen der gemäß § 2 Z 5 in Betracht kommenden Vorschriften erfüllt sind und wenn der Anerkennungswerber das 24. Lebensjahr vollendet hat und vertrauenswürdig ist. Bei juristischen Personen gelten diese Voraussetzungen für jene Personen, denen ein maßgeblicher Einfluß auf die Geschäfte zusteht. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(3) Für die Bescheide gemäß Abs. 1 sind Verwaltungsabgaben in nachstehender Höhe zu entrichten:

1. für den Anerkennungsbescheid ..... 4 000 S (290 Euro) und
2. für den Bescheid über die

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
	Änderung der Anerkennung ..... 1 000 S (72 Euro)."
	31. In § 25 Abs. 4 wird "Bundesminister für Wissenschaft und *Verkehr" durch* "Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" *ersetzt.*
(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat Prüfstellen und Sachverständigen gemäß Abs. 1 auf deren Antrag die zur Kennzeichnung der von ihnen geprüften, überprüften oder zugelassenen Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC) oder der von ihnen geprüften, überprüften oder zugelassenen Tanks auf Grund der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften erforderliche Kurzbezeichnung oder Art der Zulassungsnummer zuzuweisen, aus welcher die Prüfstelle oder der Sachverständige feststellbar ist.	*32. In § 26 Abs.2 wird* „Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr" *durch* „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" *und* "Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC)" *durch* "Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC)" *ersetzt.*
§ 27. (1) Wer 1. als Beförderer gefährliche Güter entgegen § 7 Abs. 2 befördert oder 2. als Absender gefährliche Güter entgegen § 7 Abs. 3 zur Beförderung übergibt oder 3. als Auftraggeber gefährliche Güter entgegen § 7 Abs. 4 befördern läßt oder 4. Schulungskurse für Gefahrgutbeauftragte veranstaltet (§ 11), ohne daß diese vom Landeshauptmann anerkannt worden sind oder 5. Lehrgänge zur besonderen Ausbildung von Lenkern veranstaltet (§ 14), ohne dass diese vom Landeshauptmann anerkannt worden sind, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 10 000 S bis 600 000 S zu bestrafen.	*33. § 27Abs. 1, 2 und 3 lauten:* „**§ 27.** (1) Wer 1. als Beförderer gefährliche Güter entgegen § 13 Abs. 1a, § 23 Abs. 2 oder § 24a Abs. 1 befördert oder 2. als Absender gefährliche Güter entgegen § 7 Abs. 3, § 13 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 zur Beförderung übergibt oder 3. als Auftraggeber gefährliche Güter entgegen § 7 Abs. 4 befördern lässt oder 4. Schulungskurse für Gefahrgutbeauftragte veranstaltet (§ 11), ohne dass diese vom Landeshauptmann anerkannt worden sind oder 5. Lehrgänge zur besonderen Ausbildung von Lenkern veranstaltet (§ 14), ohne dass diese vom Landeshauptmann anerkannt worden sind, oder 6. Lehrgänge zur besonderen Ausbildung gemäß § 24b Abs. 1 veranstaltet, ohne dass diese vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anerkannt worden sind, oder 7. Lehrgänge zur besonderen Ausbildung gemäß § 24c Abs. 1 veranstaltet, ohne dass diese vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anerkannt worden sind,

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

(2) Wer
1. als Verpacker entgegen § 7 Abs. 5 gefährliche Güter verpackt oder Versandstücke mit gefährlichen Gütern zur Beförderung vorbereitet oder
2. als Befüller entgegen § 7 Abs. 6 Tanks, Fahrzeuge zur Beförderung von Gütern in loser Schüttung oder Container zur Beförderung von Gütern in loser Schüttung befüllt oder befüllte Fahrzeuge oder Container zur Beförderung vorbereitet oder
3. als Betreiber eines Tankcontainers entgegen § 7 Abs. 7 den Tankcontainer verwendet oder
4. als Verlader gefährliche Güter entgegen § 7 Abs. 8 verlädt oder übergibt oder
5. als Unternehmen entgegen § 11 Abs. 1 keinen oder einen nicht ausreichend qualifizierten Gefahrgutbeauftragten benennt oder den Namen nicht mitteilt oder
6. als Unternehmensleiter entgegen § 11 Abs. 2 seine Verantwortung hinsichtlich des Gefahrgutbeauftragten nicht wahrnimmt oder
7. als Gefahrgutbeauftragter entgegen § 11 Abs. 2 seine Aufgaben nicht wahrnimmt oder
8. als Unternehmen einen Gefahrgutbeauftragten benennt oder einsetzt, obwohl dieser entgegen § 11 Abs. 5 keinen gültigen Schulungsnachweis besitzt, oder
9. als Absender gefährliche Güter entgegen § 13 Abs. 1 zur Beförderung auf der Straße übergibt oder
10. als Lenker entgegen § 13 Abs. 2 eine Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, in Betrieb nimmt oder lenkt oder
11. als Lenker entgegen § 13 Abs. 3 Begleitpapiere oder Ausstattungsgegenstände nicht mitführt oder
12. als Lenker entgegen § 13 Abs. 4 eine Beförderungseinheit, mit der gefähr-

Vorgeschlagene Fassung:

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 10 000 S (726 Euro) bis 600 000 S (43.603 Euro), im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Wer
1. als Verpacker entgegen § 7 Abs. 5 gefährliche Güter verpackt oder Versandstücke mit gefährlichen Gütern zur Beförderung vorbereitet oder
2. als Befüller entgegen § 7 Abs. 6, § 23 Abs. 3 oder § 24a Abs. 3 Tanks, Ladetanks, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen oder Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) oder Fahrzeuge oder Container für Güter in loser Schüttung befüllt oder die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet oder Fahrzeuge nicht kontrolliert oder
3. als Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens entgegen § 7 Abs. 7 nicht für die Einhaltung der ihn betreffenden Bestimmungen sorgt oder
4. als Verlader gefährliche Güter entgegen § 7 Abs. 8 verlädt oder übergibt oder
5. als Empfänger entgegen § 7 Abs. 9 die ihn betreffenden Bestimmungen nicht einhält oder
6. entgegen § 11 Abs. 1 keinen oder einen nicht ausreichend qualifizierten Gefahrgutbeauftragten benennt oder den Namen nicht mitteilt oder einen Gefahrgutbeauftragten benennt oder einsetzt, obwohl dieser entgegen § 11 Abs. 5 keinen gültigen Schulungsnachweis besitzt, oder
7. als Unternehmensleiter entgegen § 11 Abs. 2 seine Verantwortung hinsichtlich des Gefahrgutbeauftragten nicht wahrnimmt oder
8. als Gefahrgutbeauftragter entgegen § 11 Abs. 2 seine Aufgaben nicht wahrnimmt oder
9. als Lenker entgegen § 13 Abs. 2 bis 4, § 15 Abs. 5 und 6 oder § 18 Abs. 2 und 4 eine Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, in Betrieb nimmt oder lenkt, Begleitpapiere oder Ausstattungsgegenstände nicht mitführt oder nicht auf Verlangen aushändigt, der Behörde

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

liche Güter befördert werden, in Betrieb nimmt oder lenkt oder

13. als Zulassungsbesitzer entgegen § 13 Abs. 5 nicht für die Einhaltung der dort enthaltenen Bestimmungen sorgt oder
14. als Lenker entgegen § 15 Abs. 5 das Fahrzeug nicht auf Verlangen an Ort und Stelle oder an einem bezeichneten Platz kontrollieren läßt oder
15. als Lenker entgegen § 15 Abs. 6 Begleitpapiere oder Ausstattungsgegenstände nicht auf Verlangen aushändigt oder der Behörde nicht auf Verlangen die notwendigen Mengen oder Teile der beförderten gefährlichen Güter zur Verfügung stellt oder
16. entgegen § 16 Abs. 2 erster Satz eine Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, in Betrieb nimmt oder lenkt oder
17. entgegen § 16 Abs. 4 letzter Satz die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet oder Anordnungen nicht befolgt oder
18. einer gemäß § 16 Abs. 5 getroffenen Entscheidung zuwiderhandelt oder
19. die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 angeordneten Maßnahmen nicht trifft oder nicht befolgt oder
20. als Lenker entgegen § 18 Abs. 2 die dort angeführten Nachweise oder sonstigen Unterlagen der Behörde nicht auf Verlangen vorlegt oder der Behörde nicht auf Verlangen die notwendigen Mengen oder Teile der beförderten gefährlichen Güter zur Verfügung stellt oder
21. als Lenker entgegen § 18 Abs. 4 den Bescheid über die Einschränkung der Beförderung oder der Beförderungsgenehmigung nicht mitführt oder aushändigt oder
22. als Absender gefährliche Güter entgegen § 23 Abs. 1 zur Beförderung auf der Eisenbahn übergibt oder
23. als Befüller entgegen § 23 Abs. 2 Wagen nicht kontrolliert oder
24. als Betreiber eines Kesselwagens entgegen § 23 Abs. 3 den Kesselwagen verwendet oder
25. in sonstiger Weise den in § 2 Z 1 bis 3 angeführten Vorschriften oder den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zuwiderhandelt oder
26. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt oder
27. den auf Grund der in § 2 Z 1 bis 3 angeführten Vorschriften, dieses Bun-

Vorgeschlagene Fassung:

nicht auf Verlangen die notwendigen Mengen oder Teile der beförderten gefährlichen Güter zur Verfügung stellt oder die in § 18 Abs. 2 angeführten Nachweise oder sonstigen Unterlagen vorlegt oder den Bescheid über die Einschränkung der Beförderung oder der Beförderungsgenehmigung nicht mitführt oder nicht auf Verlangen aushändigt oder

10. als Zulassungsbesitzer entgegen § 13 Abs. 5 nicht für die Einhaltung der dort enthaltenen Bestimmungen sorgt oder
11. entgegen § 16 Abs. 2 erster Satz eine Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, in Betrieb nimmt oder lenkt oder
12. entgegen § 16 Abs. 4 letzter Satz die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet oder Anordnungen nicht befolgt oder
13. einer gemäß § 16 Abs. 5 getroffenen Entscheidung zuwiderhandelt oder
14. die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 angeordneten Maßnahmen nicht trifft oder nicht befolgt oder
15. in sonstiger Weise den in § 2 Z 1 bis 3 angeführten Vorschriften oder den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zuwiderhandelt oder
16. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt oder
17. den auf Grund der in § 2 Z 1 bis 3 angeführten Vorschriften, dieses Bundesgesetzes oder einer Verordnung erlassenen Bescheiden zuwiderhandelt,

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1 000 S (72 Euro) bis 50 000 S (3.633 Euro), im Fall der Z 9 iVm § 13 Abs. 4 mit einer Geldstrafe von 5 000 S (363 Euro) bis 50 000 S (3.633 Euro), im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

desgesetzes oder einer Verordnung erlassenen Bescheiden zuwiderhandelt,

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1000 bis
50 000 S, im Fall der Z 12 mit einer Geldstrafe von 5000 bis 50 000 S, zu bestrafen.

(3) Ist der Lenker auch Verpacker, Befüller oder Verlader (§ 7 Abs. 5, 6 oder 8), so schließt eine Übertretung nach Abs. 2 Z 10 iVm § 13 Abs. 2 Z 3 eine solche nach Abs. 2 Z 1 iVm § 7 Abs. 5, nach Abs. 2 Z 2 iVm § 7 Abs. 6 oder nach Abs. 2 Z 4 iVm § 7 Abs. 8 aus.

---

(1) Für die Zulässigkeit und die Art der Beförderung von Schieß- und Sprengmitteln auf Eisenbahnen aller Art, Kraftfahrlinien, mit der Post, auf Luft- und Wasserfahrzeugen sind die für diese Verkehrseinrichtungen gelten-

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Ist der Lenker auch Verpacker, Befüller oder Verlader (§ 7 Abs. 5, 6 oder 8), so schließt eine Übertretung nach Abs. 2 Z 9 iVm § 13 Abs. 2 Z 3 eine solche nach Abs. 2 Z 1 iVm § 7 Abs. 5, nach Abs. 2 Z 2 iVm § 7 Abs. 6 oder nach Abs. 2 Z 4 iVm § 7 Abs. 8 aus."

34. § 27 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 gilt als Tatort der Ort der Betretung."

35. In § 30 Z 1 und 3 wird die Wortfolge "der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr" *in ihren verschiedenen grammatikalischen Formen durch die Wortfolge* "der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" *in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.*

Artikel 2

Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes und der Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung

1. § 35 Abs. 1 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935 idF BGBl. I Nr. 98/2001 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zulässigkeit und die Art der Beförderung von Schieß- und Sprengmitteln als gefährliche Güter gemäß den in § 2 GGBG, BGBl. I. Nr. 145/1998 idF BGBl. I Nr. xxx/2001, angeführten Vorschriften sind die Be-

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

den allgemeinen und besonderen Bestimmungen maßgebend.

Anlage II.

Verpackung und Kennzeichnung der Schieß- und Sprengmittel.

Abschnitt A.
Verpackung.

Punkt 1.

Schieß- und Sprengmittel sind nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung zu verpacken. Die Versandstücke sind mit den hiernach erforderlichen Gefahrzetteln zu versehen.
Das Zusammenpacken verschiedener Schieß- und Sprengmittel sowie das Zusammenpacken von Schieß- und Sprengmitteln mit anderen Stoffen ist unzulässig.

Punkt 2.

Die Bestimmungen des Punktes 1 gelten auch für die Verpackung ausländischer Schieß- und Sprengmittel der im Punkt 1 bezeichneten Arten, die eingeführt werden, insofern nicht über deren Verpackung zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen.

Anlage III.

Beförderung von Schieß- und Sprengmitteln.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zur Beförderung sind nur jene Schieß- und Sprengmittel zugelassen, die gemäß der Anlage II verpackt und gekennzeichnet sind.

Vorgeschlagene Fassung:

stimmungen des GGBG maßgebend."

2. *Die Anlage II, Abschnitt A und die Anlage III zur Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung, BGBl. Nr. 204/1935 idF BGBl. I Nr. 191/1999 werden aufgehoben.*

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

2. Schieß- und Sprengmittel dürfen nicht mit leicht entzündlichen Stoffen, Zündhütchen und sprengkräftigen Zündungen zusammen befördert werden. Sprenggelatine, Dynamite, Pannonit und Nitrozellulose dürfen außerdem nicht mit Schwarzpulver, porösen Sorten von rauchschwachen Pulvern oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen befördert werden.
3. Auf Fahrzeugen, die Schieß- und Sprengmittel führen, dürfen nur jene Personen mitfahren, die für die Beförderung und Verladung erforderlich sind. Auf personenführenden Fahrzeugen dürfen höchstens 5 kg Pulver, jedoch keine anderen Schieß- und Sprengmittel befördert werden.
4. Beim Verladen und Abladen sind Erschütterungen der Schieß- und Sprengmittelbehälter sorgfältig zu vermeiden; Zugtiere sind auszuspannen, Motore abzustellen. Sprenggelatine, Dynamite sowie Pannonit dürfen nur unter Benützung von weichen Unterlagen an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen auf- oder abgeladen werden.
5. Auf Fahrzeugen, die Schieß- und Sprengmittel führen, sowie in deren Nähe darf Feuer und offenes Licht nicht gehalten und auch nicht Tabak geraucht werden.
6. Die Versandstücke müssen auf den Fahrzeugen so gelagert sein, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten, Herabfallen und sonstige Verschiebungen ihrer Lage gesichert sind. Tonnen dürfen nicht aufrecht gestellt, sondern müssen gelegt und auf geeignete Weise gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.
7. Die Fahrzeuge - mit Ausnahme zweirädriger Fahrräder - müssen so dicht schließende Wagenkasten oder fixe Behälter besitzen, daß die Schieß- und Sprengmittel nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dicht schließenden feuersicheren Plantuch überspannt sein.
8. Schieß- und Sprengmittel führende Fahrzeuge müssen in vollkommen betriebssicherem Zustand sein und dürfen nur bis zu 90 Prozent ihrer Tragfähigkeit belastet werden.
9. Fahrzeuge, auf welchen mehr als 100 kg Schieß- und Sprengmittel verladen sind, müssen auf der Vorfahrseite eine von weitem erkennbare, auch von nachkommenden Fahrzeugen leicht wahrnehmbare, stets aufgespannt

Vorgeschlagene Fassung:

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen. Bei Fahrten mit Anhängewagen ist auch an der rückwärtigen Seite des Anhängewagens eine gleiche Flagge anzubringen.

10. Mit Schieß- und Sprengmitteln beladene Fahrzeuge dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.
11. Transporte bei Nacht sind - abgesehen von den Fällen eines besonderen behördlichen Auftrages oder einer besonderen behördlichen Erlaubnis - unzulässig.
12. Schieß- und Sprengmittel führende Fahrzeuge müssen von Feuer, Lokomotiven, Dampfwalzen und ähnlichen Maschinen sowie von Feuerstätten u. dgl. möglichst weit entfernt bleiben. Neben der Eisenbahn laufende Wege dürfen nur in Ermangelung anderer entsprechend fahrbarer Wege benützt werden. Überhaupt sollen Schieß- und Sprengmittel führende Fahrzeuge nur sicher befahrbare Wege benützen.
13. Fahrten durch geschlossene Ortschaften sind zu vermeiden. Ist dies nicht tunlich, so hat die Durchfahrt ohne Aufenthalt zu geschehen. Bei Fahrtstockungen innerhalb eines geschlossenen Ortes ist unverzüglich für entsprechende Bewachung der Fahrzeuge zu sorgen. Wenn der Aufenthalt von längerer Dauer ist, sind die Anordnungen der zuständigen Sicherheitsbehörde einzuholen. Dies gilt auch bei Aufenthalten auf offener Straße, die mehr als eine Stunde dauern oder wenn ein Transport von der Nacht überrascht wird.
14. Beim Herannahen anderer Fahrzeuge hat der Führer des mit Schieß- und Sprengmitteln beladenen Fahrzeuges das entgegenkommende oder überholende Fahrzeug durch die im Straßenverkehr üblichen Zeichen rechtzeitig zu langsamer Fahrt, wenn nötig, zum Stehenbleiben aufzufordern.

Besondere Bestimmungen.

Beförderung auf Kraftfahrzeugen mit Explosionsmotoren.

15. Pulver, das auf einem Personenkraftwagen befördert wird, darf nicht beim Führer des Kraftwagens untergebracht werden.

Vorgeschlagene Fassung:

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
16. Die Beförderung von Schieß- und Sprengmitteln auf Lastkraftwagen ist unter folgenden Bedingungen zulässig: a) die zur Beförderung verwendeten Zug- und Anhängewagen müssen einen aus mindestens 2 cm dicken Brettern hergestellten Wagenkasten besitzen, der außen mit Eisenblech verkleidet ist. Beim Anhängewagen ist eine innere Bekleidung aus Messingblech an Stelle der äußeren aus Eisenblech gestattet; b) es darf nicht mehr als ein Anhängewagen zur Beförderung von Schieß- und Sprengmitteln verwendet werden; c) es dürfen nur solche Kraftwagen verwendet werden, bei denen der Motor vorne angeordnet, von dem Wagenkasten durch den Führersitz und von diesem durch eine auf der Motorseite mit starkem Eisenblech bekleidete Schutzwand getrennt ist; d) der Brennstoffbehälter muß sich unter dem Führersitz oder aber mindestens innerhalb des Führerhauses befinden; e) die Füllöffnung des Brennstoffbehälters muß mit einem engmaschigen Drahtnetz oder sonst verläßlich gesichert sein; f) vor dem Führersitz muß ein zuverlässiger Geschwindigkeitsmesser mit einer deutlichen Marke für die Geschwindigkeit von 20 km in der Stunde angebracht sein; g) Zugwagen und Anhänger müssen gut abgefedert, miteinander elastisch gekuppelt, mit einer Notkupplung und mit Gummibereifung versehen sein; h) es sind mindestens zwei wirksame Trockenlöscher mitzuführen; diese müssen jederzeit gebrauchsfertig zur Hand sein; i) leicht entzündliche Betriebsmittel, wie Benzin, Benzol u. dgl., dürfen nur in der für die unternommene Fahrt erforderlichen Menge und nur in den hiefür besonders bestimmten und fest eingebauten Behältern mitgeführt werden; das Mitnehmen von Reservebehältern ist verboten; j) jeder Transport muß außer von dem Führer noch von einem zweiten fahrkundigen Mann begleitet sein; k) der Transport von Schwarzpulver, Chlorat- und Perchloratsprengmit-	

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

teln ist nur auf dem Anhängewagen gestattet;

l) die Geschwindigkeit der mit Schieß- und Sprengmitteln beladenen Lastkraftwagen ist so zu bemessen, daß der Führer jederzeit in der Lage ist, den Wagen ohne bedeutende Erschütterung auf kurze Entfernung zum Stillstand zu bringen. Eine Geschwindigkeit von über 20 km in der Stunde ist überhaupt unzulässig.

17. Lastkraftkarren mit Explosionsmotoren, die zur Beförderung von Schieß- und Sprengmitteln verwendet werden, müssen gut gefedert und luftbereift sein. Auf jedem derartigen Karren muß ein wirksamer Trockenlöscher in jederzeit gebrauchsfertigem Zustand mitgeführt werden. Der Transport von Schwarzpulver, Chlorat- und Perchloratsprengmitteln auf solchen Karren ist verboten. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes 16, lit. b, e, f, i und l.

Beförderung auf Kraftfahrzeugen ohne Explosionsmotoren.

18. Für die Beförderung von Schieß- und Sprengmitteln auf Kraftfahrzeugen ohne Explosionsmotoren gelten die Bestimmungen des Punktes 15 sowie die Bestimmungen des Punktes 16, lit. a, f, g, h, j, und l.

Beförderung auf sonstigen Fahrzeugen.

19. Bremsklotz und Radschuhe dürfen nicht aus Eisen sein. Bei vereister Bahn ist die Verwendung einer eisernen Sperrvorrichtung gestattet, wenn sie mit Holz umkleidet ist.
20. Mit Tieren bespannte Fahrzeuge, auf denen mehr als 100 kg Schieß- und Sprengmittel verladen sind, müssen außer von dem Führer noch von einem zweiten fahrkundigen Mann begleitet sein.
21. Auf Fahrrädern dürfen nicht mehr als 10 kg Sicherheitssprengmittel oder Pulver befördert werden.
22. Im allgemeinen darf nur im Schritt gefahren werden; für Fahrräder gelten die Bestimmungen des Punktes 16, lit. l, mit der Maßgabe, daß eine Geschwindigkeit von 12 km in der Stunde nicht überschritten werden darf.

Vorgeschlagene Fassung:

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
23. Mit Schieß- und Sprengmitteln beladene Fahrzeuge dürfen, selbst wenn es nach den Straßenvorschriften gestattet ist, die besonderen, für den Verkehr von Fußgängern oder Radfahrern bestimmten Straßenteile nicht benützen. Gleiches gilt für die Radfahrer, die Schieß- und Sprengmittel mit sich führen.	
	Artikel 3 **Notifikationshinweis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 98/34/EG** Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, welche das Verfahren nach der Richtlinie 83/189/EWG kodifiziert, unter der Notifikationsnummer 2001/120/A notifiziert.
	Artikel 4

www.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
	Bezugnahme auf Richtlinien
	(1) Durch Artikel 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes werden in österreichisches Recht umgesetzt: 1. die Richtlinie 2000/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2000, ABl. L 279 vom 1.11.2000, S. 40; 2. die Richtlinie 2000/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2000, ABl. L 279 vom 1.11.2000, S. 44; 3. die Richtlinie 2001/6/EG der Kommission vom 29. Januar 2001, ABl. L 30 vom 1.2.2001, S. 42 und 4. die Richtlinie 2001/7/EG der Kommission vom 29. Januar 2001, ABl. L 30 vom 1.2.2001, S. 43. (2) Durch Artikel 1 Z 25 dieses Bundesgesetzes wird die Richtlinie 2001/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2001, ABl. L 168 vom 23.6.2001, S. 23 in österreichisches Recht umgesetzt.

www.parlament.gv.at